

1996

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1996

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 96	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes</b> ..... FNA: 7400-1 GESTA: E017	1850
12. 12. 96	<b>Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997)</b> ..... FNA: neu: 611-10-14/1; 611-10-14, 611-10-14-1, 610-10, 2330-9, 2330-9-1 GESTA: D036	1851
12. 12. 96	<b>Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt</b> ..... FNA: 860-4-1, 860-5, 860-6, 860-11, 8052-1, 810-1, 820-1, 8252-1, 8252-3, 870-1, 860-7, 800-19-3 GESTA: G060	1859
28. 10. 96	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung</b> ..... FNA: 4101-9	1862
6. 12. 96	<b>Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996</b> ..... FNA: 860-4-1-3-2	1863
6. 12. 96	<b>Siebente Verordnung zur Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung</b> ..... FNA: 810-1-13	1864
9. 12. 96	<b>Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter</b> ..... FNA: neu: 806-21-7-45	1865
11. 12. 96	<b>Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1997)</b> ..... FNA: neu: 860-6-12	1870
12. 12. 96	<b>Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung</b> ..... FNA: 7847-11-4-69	1875
12. 12. 96	<b>Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)</b> ..... FNA: neu: 9241-23-22; 9241-23-10	1876
12. 12. 96	<b>Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)</b> ..... FNA: neu: 9241-23-21; 9241-23-9	1886
12. 12. 96	<b>Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz</b> ..... FNA: 2211-1	1910

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1911
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50 und Nr. 51 .....	1911

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 11. Dezember 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des Bundesausfuhramtes, daß eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf.“  
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. § 33 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. einer nach § 26 oder 26a erlassenen Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
3. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung  
1. in Teil I Abschnitt A oder C Kategorie 0, Kategorie 1 Nr. 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1C354, Kategorie 2 Nr. 2B350, 2B351 oder 2B352 der Ausfuhr-

liste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder

2. Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A oder Abschnitt C Kategorie 0 der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern genannten Technologien oder dort genannte Datenverarbeitungsprogramme ausführt.“
4. In § 38 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1a oder Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1999“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. Dezember 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
G. Rexrodt

## Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997)\*

Vom 12. Dezember 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 Nr. 1 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der nachfolgende Satz 2 aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 5a werden die Worte „nach den Absätzen 6 bis 8a“ durch die Worte „nach den Absätzen 6 bis 8“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen läßt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten. Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen, es sei denn, er weist nach, daß er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat.“
  - d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird der Gegenstand der Lieferung nicht befördert oder versendet, wird die Lieferung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 5 gilt folgendes:

    1. Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung vorangehen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt.
    2. Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung folgen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet.“
  - e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, gilt der Ort der Lieferung dieses Gegenstandes als im Inland gelegen, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.“
  - f) Absatz 8a wird aufgehoben.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Leistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Das gilt nicht, wenn der Gegenstand im Anschluß an die Leistung in dem Mitgliedstaat verbleibt, in dem der leistende Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig geworden ist.“
  - b) In Absatz 4 werden am Ende der Nummer 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation.“
4. § 3d Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist oder nach § 25b Abs. 3 als

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

1. Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 384 S. 47);
2. Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EG Nr. L 170 S. 34).

besteuert gilt, sofern der erste Abnehmer seiner Erklärungspflicht nach § 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 nachgekommen ist.“

5. In § 4 wird nach Nummer 21 folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. die Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug;“.

6. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.“

7. In § 13 Abs. 2 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. des § 25b Abs. 2 der letzte Abnehmer.“

8. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 abgerechnet, ist auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuld des letzten Abnehmers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 6a oder des § 25b Abs. 2 oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1b und des § 2a.“

9. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vorankündigungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder § 25b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2a).“

- b) In Absatz 10 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen folgendes mitzuteilen:

a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Fahrzeugbriefen oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zugeteilt worden ist, die Nummer des Fahrzeugbriefs zu übermitteln;

b) bei neuen Luftfahrzeugen die erstmalige Registrierung dieser Luftfahrzeuge. Gleichzeitig sind die in Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefs im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:

aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),

bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,

cc) den Tag der Lieferung,

dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,

ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,

ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

gg) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 und § 1b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Abs. 3 Nr. 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugbrief oder bei zulass-

sungsfreien Fahrzeugen den Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (§ 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen den Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (§ 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) einzuziehen und das amtliche Kennzeichen zu entstemeln. Anstelle der Einziehung des Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen kann auch der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für ungültig erklärt werden. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 3 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsweg gegeben.“

11. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dies gilt auch, wenn er Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 ausgeführt hat.“
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Satz 1 gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden.“
- b) In Absatz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2
- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden letzten Abnehmers, die diesem in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist,
- b) für jeden letzten Abnehmer die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten Lieferungen und
- c) einen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.“

- c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

12. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen und seiner Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 gesondert zu erklären.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abzüglich folgender Umsätze:“.

14. Nach § 22 werden die folgenden neuen §§ 22a bis 22e eingefügt:

„§ 22a

Fiskalvertretung

(1) Ein Unternehmer, der weder im Inland noch in einem der in § 1 Abs. 3 genannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat und im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, kann sich im Inland durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen.

(2) Zur Fiskalvertretung sind die in den §§ 3 und 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen befugt.

(3) Der Fiskalvertreter bedarf der Vollmacht des im Ausland ansässigen Unternehmers.

§ 22b

Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters

(1) Der Fiskalvertreter hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene.

(2) Der Fiskalvertreter hat unter der ihm nach § 22d Abs. 1 erteilten Steuernummer eine Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) abzugeben, in der er die Besteuerungsgrundlagen für jeden von ihm vertretenen Unternehmer zusammenfaßt. Dies gilt für die zusammenfassende Meldung entsprechend.

(3) Der Fiskalvertreter hat die Aufzeichnungen im Sinne des § 22 für jeden von ihm vertretenen Unternehmer gesondert zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Namen und Anschrift der von ihm vertretenen Unternehmer enthalten.

#### § 22c

##### Ausstellung von Rechnungen im Falle der Fiskalvertretung

Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Hinweis auf die Fiskalvertretung,
2. den Namen und die Anschrift des Fiskalvertreters,
3. die dem Fiskalvertreter nach § 22d Abs. 1 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

#### § 22d

##### Steuernummer und zuständiges Finanzamt

(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a, unter der er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen auftritt.

(2) Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt geführt, das für seine Umsatzbesteuerung zuständig ist.

#### § 22e

##### Untersagung der Fiskalvertretung

(1) Die zuständige Finanzbehörde kann die Fiskalvertretung der in § 22a Abs. 2 mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten Person untersagen, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22b verstößt oder ordnungswidrig im Sinne des § 26a handelt.

(2) Für den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Untersagung gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung.“

15 Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

#### „§ 25b

##### Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

(1) Ein inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn

1. drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,
2. die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt sind,
3. der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
4. der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der letzte Abnehmer eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen

erwirbt und die in dem Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt ist, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

(2) Im Fall des Absatzes 1 wird die Steuer für die Lieferung an den letzten Abnehmer von diesem geschuldet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Lieferung ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorausgegangen;
2. der erste Abnehmer ist in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet, nicht ansässig. Er verwendet gegenüber dem ersten Lieferer und dem letzten Abnehmer dieselbe Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist als dem, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt oder endet;
3. der erste Abnehmer erteilt dem letzten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 1a und 2, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist, und
4. der letzte Abnehmer verwendet eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung oder Versendung endet.

(3) Im Fall des Absatzes 2 gilt der innergemeinschaftliche Erwerb des ersten Abnehmers als besteuert.

(4) Für die Berechnung der nach Absatz 2 geschuldeten Steuer gilt die Gegenleistung als Entgelt.

(5) Der letzte Abnehmer ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 berechtigt, die nach Absatz 2 geschuldete Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

(6) § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen

1. beim ersten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, das vereinbarte Entgelt für die Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie der Name und die Anschrift des letzten Abnehmers;
2. beim letzten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet:
  - a) die Bemessungsgrundlage der an ihn ausgeführten Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge,
  - b) der Name und die Anschrift des ersten Abnehmers.

Beim ersten Abnehmer, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet, entfallen die Aufzeichnungspflichten nach § 22, wenn die Beförderung oder Versendung im Inland endet.“

16. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird Buchstabe b gestrichen.
- b) Die Nummern 20, 25 und 27 werden gestrichen.
- c) In Nummer 38 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:  
„Tabakpflanzen“.

- d) In Nummer 48 werden die Buchstaben c und d gestrichen.
- e) Nummer 50 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 1996 (BGBl. I S. 789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

  1. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 1 bis 11 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist,
  2. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 12 des Gesetzes bezeichnet ist, oder
  3. die Vermietung von Beförderungsmitteln,

ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird.“
2. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Entsprechend ist als Dienstreise ein Vorstellungsbuch eines Stellenbewerbers anzusehen.“
3. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 41a Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 50 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„In den Fällen des § 42 Abs. 2 und 3 gilt Satz 1 für die vorangegangenen Lieferungen entsprechend.“
6. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1) ist abweichend von § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

  1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
  2. nur Umsätze ausgeführt hat, die dem Abzugsverfahren (§§ 51 bis 56) oder der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben, oder
  3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat.“

## Artikel 3

### Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) die in den Buchstaben a und b genannten Unternehmen, soweit sie für Unternehmer im Sinne des § 22a des Umsatzsteuergesetzes Hilfe in Steuer-sachen nach § 22b des Umsatzsteuergesetzes leisten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes und nicht von der Fiskalvertretung nach § 22e des Umsatzsteuergesetzes ausgeschlossen sind,“.

## Artikel 4

### Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WoPG 1992)“ durch den Klammerzusatz „(WoPG 1996)“ ersetzt.
2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4, 4a und 4b ersetzt:

#### „§ 4

#### Prämienverfahren allgemein

(1) Der Anspruch auf Prämie entsteht mit Ablauf des Sparjahrs. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

(2) Die Prämie ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, bei dem Unternehmen zu beantragen, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind. Der Antragsteller hat zu erklären, für welche Aufwendungen er die Prämie beansprucht, wenn bei mehreren Verträgen die Summe der Aufwendungen den Höchstbetrag (§ 3 Abs. 2) überschreitet; Ehegatten (§ 3 Abs. 3) haben dies einheitlich zu erklären. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Prämienanspruchs führen.

(3) Überschreiten bei mehreren Verträgen die insgesamt ermittelten oder festgesetzten Prämien die für das Sparjahr höchstens zulässige Prämie (§ 3), ist die Summe der Prämien hierauf zu begrenzen. Dabei ist die Prämie vorrangig für Aufwendungen auf Verträge mit dem jeweils älteren Vertragsdatum zu belassen. Insoweit ist eine abweichende Erklärung des Prämienberechtigten oder seines Ehegatten unbeachtlich.

(4) Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Prämienberechtigte die Prämie verwendet hat (§ 5).

(5) Das Unternehmen darf die im Prämienverfahren bekanntgewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten. Es darf sie ohne Zustimmung der Beteiligten nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

#### § 4a

##### Prämienverfahren im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1

(1) Bei Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat die Bausparkasse auf Grund des Antrags zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Prämienanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht. Dabei hat sie alle Verträge mit dem Prämienberechtigten und seinem Ehegatten (§ 3 Abs. 3) zu berücksichtigen. Die Bausparkasse hat dem Antragsteller das Ermittlungsergebnis spätestens im nächsten Kontoauszug mitzuteilen.

(2) Die Bausparkasse hat die im Kalendermonat ermittelten Prämien (Absatz 1 Satz 1) im folgenden Kalendermonat in einem Betrag zur Auszahlung anzumelden. Sind die Aufwendungen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 geschlossenen Vertrags geleistet worden, darf die Prämie nicht vor Ablauf des Kalendermonats angemeldet werden, in dem

- a) der Bausparvertrag zugeteilt,
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 verfügt

worden ist. Die Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Wohnungsbauprämien-Anmeldung) bei dem für die Besteuerung der Bausparkasse nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) abzugeben. Hierbei hat die Bausparkasse zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung des angemeldeten Prämienbetrags vorliegen. Die Wohnungsbauprämien-Anmeldung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Das Finanzamt veranlaßt die Auszahlung an die Bausparkasse zugunsten der Prämienberechtigten durch die zuständige Bundeskasse. Die Bausparkasse hat die erhaltenen Prämien unverzüglich dem Prämienberechtigten gutzuschreiben oder auszuzahlen.

(3) Die Bausparkasse hat die für die Überprüfung des Prämienanspruchs erforderlichen Daten innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist für das Sparjahr (§ 4 Abs. 2 Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern an die Zentralstelle der Länder zu übermitteln. Besteht der Prämienanspruch nicht oder in anderer Höhe, so teilt die Zentralstelle dies der Bausparkasse durch einen Datensatz mit.

(4) Erkennt die Bausparkasse oder wird ihr mitgeteilt, daß der Prämienanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie das bisherige Ermittlungsergebnis aufzuheben oder zu ändern; zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte

Prämien hat sie zurückzufordern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei fortbestehendem Vertragsverhältnis kann sie das Konto belasten. Die Bausparkasse hat geleistete Rückforderungsbeträge in der Wohnungsbauprämien-Anmeldung des nachfolgenden Monats abzusetzen. Kann die Bausparkasse zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Prämien nicht belasten oder kommt der Prämienempfänger ihrer Zahlungsaufforderung nicht nach, so hat sie hierüber unverzüglich das für die Besteuerung nach dem Einkommen des Prämienberechtigten zuständige Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt nach § 19 der Abgabenordnung) zu unterrichten. In diesen Fällen erläßt das Wohnsitzfinanzamt einen Rückforderungsbescheid.

(5) Eine Festsetzung der Prämie erfolgt nur auf besonderen Antrag des Prämienberechtigten. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des Ermittlungsergebnisses der Bausparkasse vom Antragsteller unter Angabe seines Wohnsitzfinanzamts an die Bausparkasse zu richten. Die Bausparkasse leitet den Antrag diesem Finanzamt zur Entscheidung zu. Dem Antrag hat sie eine Stellungnahme und die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Finanzamt teilt seine Entscheidung auch der Bausparkasse mit.

(6) Die Bausparkasse haftet als Gesamtschuldner neben dem Prämienempfänger für die Prämie, die wegen ihrer Pflichtverletzung zu Unrecht gezahlt, nicht einbehalten oder nicht zurückgefordert wird. Die Bausparkasse haftet nicht, wenn sie ohne Verschulden darüber irrte, daß die Prämie zu zahlen war. Für die Inanspruchnahme der Bausparkasse ist das in Absatz 2 Satz 3 bestimmte Finanzamt zuständig. Für die Inanspruchnahme des Prämienempfängers ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

(7) Das nach Absatz 2 Satz 3 zuständige Finanzamt hat auf Anfrage der Bausparkasse Auskunft über die Anwendung dieses Gesetzes zu geben.

(8) Das nach Absatz 2 Satz 3 zuständige Finanzamt kann bei der Bausparkasse ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Die Unterlagen über das Prämienverfahren sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.

(9) Die Bausparkasse erhält vom Bund oder den Ländern keinen Ersatz für die ihr aus dem Prämienverfahren entstehenden Kosten.

#### § 4b

##### Prämienverfahren in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

(1) Bei Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 hat das Unternehmen den Antrag an das Wohnsitzfinanzamt des Prämienberechtigten weiterzuleiten.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, veranlaßt das Finanzamt die Auszahlung der Prämie an das Unternehmen zugunsten des Prämienberechtigten durch die zuständige Bundeskasse. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf besonderen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Prämie nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen

Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen noch nicht ausbezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder Institut“ durch die Worte „in den Fällen des § 4b“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 4 werden die Angabe „Abs. 2“ und die Worte „und der Hinzurechnungen“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Worte „eine Festsetzung“ durch die Worte „die Ermittlung, Festsetzung“ ersetzt sowie die Angabe „Abs. 2“ und die Worte „und der Hinzurechnungen“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 werden das Wort „Festsetzung“ durch die Worte „Ermittlung, Festsetzung“ und das Wort „Bescheinigungs-“ durch die Worte „Aufbewahrungs-, Bescheinigungs-“ ersetzt sowie die Worte „oder Instituts“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder

a) den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und den in § 4a Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Vordruck und

b) die in § 4a Abs. 3 vorgeschriebenen Datensätze und Datenträger

zu bestimmen.“

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist ab 1. Januar 1997 anzuwenden. Bei Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die Prämie für Sparjahre vor 1996 nach § 4 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) festzusetzen.“

## Artikel 5

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WoPDV 1992)“ durch den Klammerzusatz „(WoPDV 1996)“ ersetzt.

2. § 1 wird gestrichen.

3. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bausparkasse hat Aufzeichnungen zu führen über

1. den Namen und die Anschrift des Bausparers sowie des Abtretenden und des Abtretungsempfängers der Ansprüche aus einem Bausparvertrag,

2. die Vertragsnummer und das Vertragsdatum des Bausparvertrags,

3. die prämiengünstigten Aufwendungen je Sparjahr,

4. die ermittelte oder festgesetzte Prämie je Sparjahr,

5. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,

6. den Anlaß der Anmeldung in den Fällen des § 4a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,

7. den nach § 4a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mitgeteilten Prämienanspruch,

8. das Finanzamt, das im Falle des § 4a Abs. 5 des Gesetzes festgesetzt hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Belege und“ durch die Worte „Der Antrag auf Wohnungsbauprämie und die“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bausparkasse kann die Unterlagen durch Bildträger oder andere Speichermedien ersetzen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Bausparkasse hat dem Finanzamt auf Anforderung den Inhalt der Aufzeichnungen mitzuteilen und die für die Festsetzung der Prämie erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Prämien sind“ die Worte „an die Bausparkasse oder“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird gestrichen.

5. In § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 11 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Institut oder“, „Institute oder“, „Institute und“ und „Instituts oder“ gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Änderung des zu versteuernden Einkommens

(1) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 2a des Gesetzes) unterschritten wird, so kann der Prämienberechtigte die Prämie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Änderung erstmalig oder erneut beantragen;

2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämie neu zu ermitteln oder festzusetzen; ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern.

(2) Besteht oder entsteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,

1. kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und liegen dennoch die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämienberechtigte die Prämie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über die Arbeitnehmer-Sparzulage erstmalig oder erneut beantragen;
2. nachträglich ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämie neu zu ermitteln oder festzusetzen; ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern.“

#### **Artikel 6**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.“

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 bis 3 und 6 treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 12. Dezember 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Vom 12. Dezember 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461), wird wie folgt geändert:

1. In § 18b Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Verweis „§ 23a“ ersetzt.
2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

#### „§ 23a

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt  
als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für versicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalender-

jahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist für die Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts nach Absatz 4 Satz 1 allein die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.“

### Artikel 2

#### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1631), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 4 Satz 5 wird der Verweis „(§ 227)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches)“ ersetzt.
2. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

#### „§ 47a

#### Zusätzliches Krankengeld

Versicherte haben Anspruch auf zusätzliches Krankengeld, soweit allein wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausfällt und nach § 23a des Vierten Buches beitragspflichtig gewesen wäre. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht für den Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, der vom Arbeitgeber wegen krankheitsbedingter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gekürzt worden ist oder nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hätte gekürzt werden können.“

3. § 227 wird aufgehoben.
4. In § 232 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§§ 226 bis 231“ durch den Verweis „§§ 226 und 228 bis 231 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches“ ersetzt.
5. § 240 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die §§ 223 und 228 Abs. 2, § 229 Abs. 2 und die §§ 238a und 243 Abs. 2 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten entsprechend.“
6. In § 249 Abs. 3 wird der Verweis „(§ 227)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches)“ ersetzt.

7. In § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Verweis „(§§ 223 bis 256)“ durch den Verweis „(§§ 223 bis 226 und 228 bis 256 sowie § 23a des Vierten Buches)“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) § 47a des Fünften Buches gilt entsprechend.“
2. § 164 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 226 bis 238 und § 244 des Fünften Buches“ durch die Angabe „§§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie § 23a des Vierten Buches“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird jeweils der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) § 47a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. In § 59e Abs. 1 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

3. § 175 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.“

4. In § 179 werden nach dem Verweis „(§ 23 Abs. 1 und 2),“ die Wörter „die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a),“ eingefügt.

### Artikel 7

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 200 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) geändert worden ist, wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 29 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

2. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§§ 227 bis 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Verweis „§§ 228 und 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation**

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 wird jeweils die Angabe „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

**Artikel 11****Änderung des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes**

Artikel 1 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Verletztengeld entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches mit der Maßgabe, daß

  1. das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist,
  2. das Verletztengeld 80 vom Hundert des Regelentgelts beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt.“

2. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „75 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „70 vom Hundert“ durch die Wörter „68 vom Hundert“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Erleidet ein Arbeitnehmer infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründenden Tätigkeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, so bemißt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung abweichend von Satz 1 nach dem Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht; dies gilt bei Arbeitsunfällen nur in dem Arbeitsverhältnis, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist, und bei Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nur in den Fällen, in denen Maßnahmen auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften veranlaßt worden sind.“

**Artikel 13**

Dem Artikel 12 Abs. 2 des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) wird angefügt:

„Artikel 6 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.“

**Artikel 14****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels 13 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 12. Dezember 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Zweite Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

Vom 28. Oktober 1996

Auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rechte des Deutschen Bundestages:

### Artikel 1

Die Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 916), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und danach die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und danach die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nummer 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und danach die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) nach dem Recht eines

Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellt worden sind oder einem nach diesem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht gleichwertig sind,“.

- c) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen, in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ sowie der folgende Buchstabe c angefügt:
 

„c) eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.“
- d) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) zu erfolgen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und letztmals auf solche, für die das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1995 endet“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1996

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Lanfermann

**Verordnung  
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996**

**Vom 6. Dezember 1996**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Sachbezugsverordnung 1996 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1996“ jeweils durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „346“ durch die Zahl „351“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Zahl „76“ durch die Zahl „77“ und jeweils die Zahl „135“ durch die Zahl „137“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Kinder“ gestrichen und das Wort „Kindes“ durch das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „beide“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „327“ durch die Zahl „337“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,20“ durch die Zahl „5,35“ und die Zahl „4,20“ durch die Zahl „4,35“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „übliche Preis“ durch die Wörter „um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ und die Zahl „3,40“ durch die Zahl „3,60“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung**

**Vom 6. Dezember 1996**

Auf Grund des § 186a Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Artikel 1**

In § 1 der Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird die Zahl „1,7“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1996

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter**

**Vom 9. Dezember 1996**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachhauswirtschafterin/zum Fachhauswirtschafter erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die folgenden Aufgaben insbesondere im ambulanten Bereich sowie im teilstationären und im stationären Bereich fachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen um:

1. die zu betreuenden Personen, insbesondere ältere Menschen, bei der Haushaltsführung zu unterstützen, bei Bedarf die hauswirtschaftliche Versorgung zu übernehmen und hierbei die jeweilige Haushaltssituation, die Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden Personen zu berücksichtigen;
2. die zu betreuenden Personen bei der eigenständigen Lebensführung zu unterstützen, ihnen je nach Bedarf bei personenbezogenen Alltagsverrichtungen sowie bei der Bewältigung von Problemlagen des Alltags Hilfestellung zu geben, sie bei ihren Lebensgestaltungsmöglichkeiten zu beraten und hierbei den jeweiligen Gesundheitszustand, die Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden Personen zu berücksichtigen;
3. bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und den Betreuungsaufgaben die zu betreuenden Personen mit

einzu beziehen, ihre Fähigkeiten zu trainieren und sie zu eigener Lebensgestaltung zu aktivieren und zu motivieren;

4. bei seiner Tätigkeit mit anderen Hilfen und Diensten zusammenzuarbeiten und unter Berücksichtigung seiner eigenen fachlichen Handlungsmöglichkeiten erforderlichenfalls auf Hinzuziehung weiterer Fachkräfte hinzuwirken.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, davon eine mindestens halbjährige dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis, oder
2. eine mindestens sechsjährige, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis nachweist.

(2) Eine dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis nach Absatz 1 ist anzunehmen, wenn für die Ausübung des Berufs wesentliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben werden konnten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

**§ 3**

**Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung umfaßt die Bereiche:

1. Hauswirtschaftliche Leistungen;
2. Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen;
3. Kommunikation;
4. Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen.

## § 4

**Bereich: Hauswirtschaftliche Leistungen**

Im Bereich „Hauswirtschaftliche Leistungen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, zu betreuende Personen, insbesondere ältere Menschen, bei der Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen zu unterstützen und sie dabei aktivierend einzubeziehen sowie bei Bedarf die Versorgungsleistungen in eigener Verantwortung zu übernehmen. Dazu gehören die Analyse der persönlichen und sozialen Bedürfnisse sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen in den Bereichen Ernährung, Kleidung/Textilien und Wohnen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, der Ansprüche, Gewohnheiten, Erfahrungen und Entscheidungen der zu betreuenden Personen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Analysieren der Haushaltssituation unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der zu betreuenden Personen, der verfügbaren Mittel und Dienstleistungsangebote;
2. Planen, Gestalten und Erfassen der Versorgungsleistungen unter Einbeziehung der Gewohnheiten der zu betreuenden Personen und Einsatz spezieller Hilfsmittel;
3. Unterstützen der zu betreuenden Personen bei der Erfassung und Bewertung des Haushaltsbudgets, bei der Prüfung von Einsparungs- und zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten sowie beim Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages;
4. Planen und Unterstützen bei Verpflegung und Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung alters- und krankheitsbedingter Kostformen, spezifischer Probleme bei Ernährung, Nahrungsaufnahme und des Flüssigkeitshaushaltes, von Darreichungsformen und des Einsatzes von Hilfsmitteln;
5. Versorgen mit bedarfsgerechter Kleidung und situationsgerechter Haushaltswäsche unter besonderer Beachtung hygienischer Anforderungen bei Wäsche und Reinigung;
6. Analysieren der Wohnsituation, Gestalten und Pflegen einer bedarfsgerechten Wohnung unter Vermeidung von Unfallgefahren;

## § 5

**Bereich: Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen**

Im Bereich „Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die zu betreuenden Personen, insbesondere ältere Menschen, bei den alltäglichen Verrichtungen im Bereich der Körperpflege und -hygiene und des An- und Auskleidens zu unterstützen. Er soll fähig sein, die zu erbringenden Unterstützungsaufgaben nach Vorgaben der zu betreuenden Personen wahrzunehmen und durch seine Hilfestellung eine selbständige Lebensführung fördern und erhalten. Dabei soll er erkennen können, wann eine Pflegefachkraft und/oder ein Arzt hinzugezogen werden muß. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Planen und Dokumentieren von Betreuungsaufgaben;

2. individuelle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Körperpflege unter Beachtung der Erhaltung der Selbständigkeit sowie hygienischer Gewohnheiten;
3. Beachten von Kleidungsgeohnheiten sowie Hilfestellung beim An- und Auskleiden, Kenntnisse über Spezialkleidung;
4. Fördern der Mobilität durch Einbeziehung in alltägliche Verrichtungen;
5. Erkennen von Ressourcen und Problemen in der alltäglichen Lebensgestaltung, Unterstützen bei der Tagesstrukturierung;
6. Einleiten von Maßnahmen der Ersten Hilfe und Grundkenntnisse zur Medikamenteneinnahme, Kenntnisse über Hilfsmittel.

## § 6

**Bereich: Kommunikation**

Im Bereich „Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die zu betreuenden Personen in ihrer individuellen Situation und ihrem sozialen Umfeld einzuschätzen, zu akzeptieren und mit ihrer spezifischen Lebenssituation umzugehen. Er muß alters-, krankheits- und behinderungsbedingte Veränderungen erkennen und situationsbezogen darauf reagieren können. Neben Kenntnissen von Formen der Alltagskommunikation ist die Befähigung zur Gesprächsführung nachzuweisen. Der Prüfungsteilnehmer soll fähig sein, die zu betreuenden Personen im Hinblick auf Erhaltung oder Wiedergewinnung der Selbständigkeit zu unterstützen und zu motivieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Vorgänge des Alterns, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Persönlichkeit, der Lebenssituation sowie der Wohn- und Haushaltssituation;
2. Auswirkungen individueller Lebensverläufe auf Verhalten und Einstellungen der Menschen, Konsequenzen für die Fachhauswirtschafterin/den Fachhauswirtschafter;
3. Grundzüge der Kommunikation, insbesondere Gesprächsformen und Gesprächsinhalte, Techniken und Methoden der Gesprächsführung, Unterstützungsmöglichkeiten sowie Methoden der Konfliktlösung;
4. Verhalten bei Kommunikations- und Gesundheitsstörungen, insbesondere Auswirkungen geriatrischer Erkrankungen auf Verhalten und Kommunikation, typische körperliche und psychische Veränderungen und Krankheiten;
5. Verhalten bei Lebenskrisen, chronischen Krankheiten, Behinderungen, Sterben, Tod, Trauer;
6. Kommunikation im sozialen Umfeld zur Einbeziehung von Hilfsmöglichkeiten, insbesondere von Familie und Nachbarschaft;
7. Möglichkeiten der Bewältigung berufsbedingter Belastungen.

## § 7

**Bereich: Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Bereich „Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Anforderungen und Aufgaben der Fachhauswirtschafterin/

des Fachhauswirtschafter sowie die Grenzen seines beruflichen Handelns kennt. Er soll die Einsatzbereiche, Arbeitsvertrags- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Fachhauswirtschafterin/des Fachhauswirtschafter kennen. Der Prüfungsteilnehmer soll Kenntnisse über einschlägige Rechtsgrundlagen, die für seinen beruflichen Verantwortungsbereich wesentlich sind, nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Funktionsbild der Fachhauswirtschafterin/des Fachhauswirtschafter, insbesondere Aufgaben, Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten;
2. Versorgungs- und Dienstleistungsangebote, Kooperationsmöglichkeiten und -formen und Möglichkeiten ihrer Erschließung;
3. Abgrenzen zu anderen in der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung tätigen Berufsgruppen;
4. Beschäftigungsverhältnisse, Anstellungsträger, Tarifparteien, Interessenvertretung, Berufsgenossenschaften;
5. tätigkeitsbezogene Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Berufs- und Haftungsrechts, des Arbeitsschutz- und Umweltschutzrechts;
6. Grundkenntnisse über einschlägige Bestimmungen der Sozialgesetzgebung, des Familienrechts, des Erbrechts, des Strafrechts, des Datenschutzes sowie bestehende Möglichkeiten der Rechtsberatung.

## § 8

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Teile:

1. schriftliche Prüfung;
2. situationsbezogene praktische Fachaufgabe;
3. Fachgespräch.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 genannten Prüfungsbereiche. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, in der im wesentlichen Kenntnisse und Zusammenhänge aus den genannten Themenbereichen nachgewiesen werden müssen. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsbereich:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Hauswirtschaftliche Leistungen               | 60 Minuten; |
| 2. Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen | 60 Minuten; |
| 3. Kommunikation                                | 60 Minuten; |
| 4. Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen  | 45 Minuten. |

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) In der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe soll der Prüfungsteilnehmer anhand eines Fallbeispiels nachweisen, daß er in der Lage ist, eigenständig

komplexe Haushaltssituationen zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und auftretende Probleme einzuschätzen und zu lösen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe ist als Hausarbeit anzufertigen und soll zeitnah nach Durchführung der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 2 als Aufgabe gestellt werden. Die Hausarbeit ist 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe soll die praktische Erfahrung des Prüfungsteilnehmers im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich sowie die wesentlichen Qualifikationsanforderungen an eine Fachhauswirtschafterin/einen Fachhauswirtschafter berücksichtigen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe soll die Analyse einer komplexen Fallsituation einschließlich Rahmenbedingungen und vollständige realisierbare Lösungsvorschläge umfassen. Vorschläge des Prüfungsteilnehmers können berücksichtigt werden.

(4) Im Fachgespräch sind Inhalte und Ergebnisse der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe vor dem Prüfungsausschuß zu erläutern. Außerdem werden im Fachgespräch weitere Fallbeispiele aus dem Aufgabenfeld der Fachhauswirtschafterin/des Fachhauswirtschafter erörtert. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, sich auf die unterschiedlichsten Haushaltssituationen einzustellen, auftretende Probleme einzuschätzen und zielorientiert zu bearbeiten. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern und soll zeitnah nach Abgabe der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe durchgeführt werden.

## § 9

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen nach den §§ 3 und 8 Abs. 2 entspricht. Eine Befreiung von der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe und dem Fachgespräch ist nicht zulässig.

## § 10

### Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 sind gesondert zu bewerten.

(2) Die Note der schriftlichen Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsbereiche zu bilden. In jedem der Prüfungsbereiche müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfungsleistung anzugeben.

**§ 11****Wiederholen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**§ 12****Übergangsvorschrift**

Prüfungen auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes können noch bis zum 30. April 1998 nach den bisherigen Rechtsvorschriften abgelegt werden.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1996

Der Bundesminister  
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
Dr. Jürgen Rüttgers

Muster

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter vom 9. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1865) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
1. Schriftliche Prüfung	.....
Prüfungsbereiche	Note
Hauswirtschaftliche Leistungen	.....
Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen	.....
Kommunikation	.....
Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen	.....
2. Situationsbezogene praktische Fachaufgabe	.....
3. Fachgespräch	.....

(Im Fall des § 9: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsbereich ..... freigestellt.“)

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Verordnung  
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997  
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1997)**

Vom 11. Dezember 1996

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255b und 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung, auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1707) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung**

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1995 beträgt 50 665 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1997 beträgt 53 806 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

**Bezugsgröße in der Sozialversicherung**

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1997 51 240 Deutsche Mark jährlich und 4 270 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1997 43 680 Deutsche Mark jährlich und 3 640 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung**

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1997
    1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 98 400 Deutsche Mark jährlich und 8 200 Deutsche Mark monatlich,
    2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 121 200 Deutsche Mark jährlich und 10 100 Deutsche Mark monatlich.
- Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 1997–31. 12. 1997“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1997

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 85 200 Deutsche Mark jährlich und 7 100 Deutsche Mark monatlich,
  2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 104 400 Deutsche Mark jährlich und 8 700 Deutsche Mark monatlich.
- Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 1997–31. 12. 1997“ um die Jahresbeträge ergänzt.

#### § 4

##### Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1995	1,2317	
1997		1,1638

#### § 5

##### Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1995 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1995	74 484	67 913	65 100	50 932	42 252
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1995	65 366	59 603	57 134	44 700	37 081
Metallurgie (Tabelle 3)					
1995	61 202	55 802	53 493	41 853	34 716
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1995	64 832	59 112	56 666	44 333	36 777
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1995	61 226	55 827	53 515	41 866	34 733
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1995	66 080	60 253	57 757	45 185	37 485
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1995	64 949	59 221	56 769	44 413	36 842
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1995	54 126	49 354	47 312	37 013	30 706
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1995	54 466	49 659	47 603	37 242	30 897
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1995	57 709	52 618	50 440	39 460	32 735
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1995	67 885	61 898	59 336	46 423	38 508
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1995	54 329	49 219	47 034	36 011	29 256

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
<b>Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)</b>					
1995	43 038	39 243	37 617	29 431	24 415
<b>Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)</b>					
1995	52 116	47 548	45 592	35 737	29 697
<b>Verkehr (Tabelle 15)</b>					
1995	67 881	61 972	59 443	46 700	38 892
<b>Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)</b>					
1995	59 344	54 177	51 967	40 827	33 999
<b>Handel (Tabelle 17)</b>					
1995	49 887	45 572	43 725	34 416	28 710
<b>Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)</b>					
1995	49 379	44 470	42 369	31 779	25 287
<b>Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)</b>					
1995	52 814	47 561	45 310	33 986	27 043
<b>Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)</b>					
1995	46 633	42 076	40 127	30 302	24 283
<b>Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)</b>					
1995	51 590	47 060	45 120	35 353	29 371
<b>Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)</b>					
1995	46 500	42 422	40 678	31 886	26 495
<b>Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)</b>					
1995	53 696	48 961	46 933	36 721	30 461

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1997 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
<b>Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)</b>					
1997	79 102	72 124	69 136	54 090	44 872
<b>Chemische Industrie (Tabelle 2)</b>					
1997	69 419	63 298	60 676	47 471	39 380
<b>Metallurgie (Tabelle 3)</b>					
1997	64 997	59 262	56 810	44 448	36 868
<b>Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)</b>					
1997	68 852	62 777	60 179	47 082	39 057
<b>Wasserwirtschaft (Tabelle 5)</b>					
1997	65 022	59 288	56 833	44 462	36 886
<b>Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)</b>					
1997	70 177	63 989	61 338	47 986	39 809

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1997	68 976	62 893	60 289	47 167	39 126
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1997	57 482	52 414	50 245	39 308	32 610
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1997	57 843	52 738	50 554	39 551	32 813
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1997	61 287	55 880	53 567	41 907	34 765
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1997	72 094	65 736	63 015	49 301	40 895
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1997	57 697	52 271	49 950	38 244	31 070
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1997	45 706	41 676	39 949	31 256	25 929
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1997	55 347	50 496	48 419	37 953	31 538
Verkehr (Tabelle 15)					
1997	72 090	65 814	63 128	49 595	41 303
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1997	63 023	57 536	55 189	43 358	36 107
Handel (Tabelle 17)					
1997	52 980	48 397	46 436	36 550	30 490
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1997	52 440	47 227	44 996	33 749	26 855
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1997	56 088	50 510	48 119	36 093	28 720
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1997	49 524	44 685	42 615	32 181	25 789
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1997	54 789	49 978	47 917	37 545	31 192
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1997	49 383	45 052	43 200	33 863	28 138
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1997	57 025	51 997	49 843	38 998	32 350

## § 6

**Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags**

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1996 an

1. bei Alleinstehenden 688 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Verheirateten 1 104 Deutsche Mark monatlich.

## § 7

**Inkrafttreten**

§ 6 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1997 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

**Vom 12. Dezember 1996**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1996 (BAnz. S. 9077), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

**Artikel 2**

Artikel 2 Satz 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 8. August 1996 (BAnz. S. 9077) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1996

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen  
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)\*)**

**Vom 12. Dezember 1996**

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2, 3 und 5 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) sowie § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche (von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union) Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Es gelten für die in Absatz 1 genannten

1. innerstaatlichen Beförderungen
  - a) die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen) (BGBl. 1985 II S. 130) –, zuletzt geändert durch die 6. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1996 (BGBl. 1996 II S. 2701) und
  - b) die im Anhang dieser Verordnung enthaltenen abweichenden Vorschriften,

2. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen die in Nummer 1 Buchstabe a genannten RID-Vorschriften.

(3) Die in dieser Verordnung angegebenen Randnummern und Anhänge sowie die Bezeichnung „Anlage“ beziehen sich auf das RID. Im RID tritt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen an die Stelle der Wörter „Vertragspartei“ und „Staaten oder Eisenbahnen“ das Wort „Mitgliedstaat“.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung mit der Eisenbahn nach der Anlage verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist;
2. sind Eisenbahnen Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise diesen ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart;
3. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des gefährlichen Gutes verwendet;
4. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Frachtvertrag abschließt; in Fällen, in denen der Beförderer für eigene Zwecke gefährliche Güter befördert, gilt er selbst als Absender; Absender im Sinne der Anlage Anhang X Abs. 1.7.5 Satz 4 ist der Befüller und im Sinne der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.4 Satz 4 der Verlader;
5. ist Verlader, wer als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
6. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt;
7. sind Streitkräfte
  - a) die Bundeswehr und
  - b) Truppen oder Truppenteile, die sich auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25) in deutsches Recht.

## § 3

**Zulassung zur Beförderung**

Gefährliche Güter dürfen mit Eisenbahnen nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage Randnummer 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage Randnummer 1 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5, Randnummer 3 Abs. 1, 5 oder Anhang Nr. 1 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

## § 4

**Sicherheitspflichten**

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Beförderer muß die dem Ort des Eintritts der Gefahr nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen, wenn die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere bilden, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist.

(3) Der Empfänger kann mit einer Anweisung bestimmen, daß das Gut an einen Dritten ausgeliefert wird; in diesem Falle hat der Dritte die Pflichten des Empfängers zu erfüllen.

## § 5

**Ausnahmen**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr kann für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes, die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Abweichungen von der Anlage für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 erster Unterabsatz und Abs. 14 sowie Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25) zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz und die vorgesehenen Ausnahmen nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde dem Bundesministerium für Verkehr mitzuteilen. Abweichungen sind ohne Diskriminierung insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Transportunternehmers oder des Empfängers zu erteilen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von der Anlage vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 12 erster Unterabsatz der in Absatz 1 Satz 1 genannten Richtlinie dürfen längstens 5 Jahre zugelassen werden; eine Verlängerung ist nicht zulässig.

(5) Für die Streitkräfte (§ 2 Nr. 7) und die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder sind Ausnahmen zuzulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sind anzuwenden.

(6) Die für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes zugelassenen Ausnahmen gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr auch für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.

(7) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach § 6 Nr. 2 abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

(8) Hat eine nach Absatz 1 zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen, darf der Berechtigte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchführen, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

## § 6

**Zuständigkeiten**

Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig,

1. soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt, im Bereich der übrigen Eisenbahnen die nach Landesrecht zuständige Behörde;
2. das Bundesministerium für Verkehr für den Abschluß von Vereinbarungen über Abweichungen von der Anlage, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen

Union nach Artikel 6 Abs. 12 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Richtlinie;

3. das Eisenbahn-Bundesamt

- a) als zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI,
- b) für die Baumusterzulassung und -prüfung von Kesselwagen nach Anlage Anhang XI Abs. 1.4.1;

4. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

- a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang I Randnummer 1101 Abs. 3 Satz 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 4, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- b) für die Prüfung nach Anlage Randnummer 103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage Randnummer 103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP 01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage Randnummer 130 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage Randnummer 104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- d) als zuständige Behörde nach Anlage Randnummer 200 Abs. 7, 204 Abs. 1 und 219 Buchstabe f;
- e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage Randnummer 400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage Randnummer 405 Abs. 4;
- f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage Randnummer 550 Abs. 8;
- g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage Randnummer 555 Abs. 1;
- h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
- i) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
- j) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
- k) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;
- l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach

Anlage Randnummer 901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage Randnummer 901 Ziffer 14 Bemerkung;

- m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage Anhang II Randnummer 1200 Abs. 2;
- n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage Anhang II Randnummer 1201 Abs. 2, 3 und 4;
- o) als zuständige Behörde nach Anlage Anhänge V und VI; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
- p) als zuständige Behörde nach Anlage Randnummer 653 Abs. 2, Anlage Anhang VII Randnummer 1771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage Anhang X, in bezug auf Anlage Anhang X Abs. 2.5.2.5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;

- 5. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
- 6. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
  - a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang I Randnummer 1101 Abs. 3 Satz 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 4;
  - b) für die Prüfung nach Anlage Randnummer 103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage Randnummer 103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP 01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage Randnummer 130 Abs. 1 Fußnote 1;
  - c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage Randnummer 104 Abs. 6;
- 7. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Baumusterprüfung von Tankcontainern nach Anlage Anhang X Abs. 1.4 und, im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde, von Kesselwagen nach Anlage Anhang XI Abs. 1.4.1;
- 8. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für

- a) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage Randnummer 216 Abs. 1 und 217 Abs. 1;
  - b) für die Festsetzung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen beziehungsweise niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage Anhang XI Abs. 2.5.2.5;
  - c) Prüfungen der Tanks nach Anlage Anhänge X und XI, jeweils Abschnitt 1.5;
9. die vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Sachverständigen nach Anlage Anhang XI Abs. 1.5.5 der RID-Regeln für Prüfungen der Tanks nach Anlage Anhang XI Abschnitt 1.5;
10. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage Anhang X Abschnitt 1.5 und 2.5 von Tankcontainern.

## § 7

### Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)

Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind von der Eisenbahn für beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) vorzuhalten, die in knapper Form mindestens angeben:

1. die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Ausrüstungen, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf dem Erdboden ausgebreitet haben;
5. die zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden beim Freiwerden von Stoffen, die zusätzlich zu den durch Gefahrzettel angezeigten Gefahren als wasserverunreinigend gelten.

Werden gefährliche Güter im Stückgutverkehr befördert, genügt es, wenn für das gefährliche Gut oder für verschiedene gefährliche Güter ein gemeinsames Unfallmerkblatt für eine oder mehrere Klassen vorgehalten wird. Die Eisenbahn hat in den Beförderungsbedingungen für den Eisenbahn-Güterverkehr die Stoffe und Stoffgruppen anzugeben, für die sie ein Unfallmerkblatt vorhält. Die Unfallmerkblätter sind so vorzuhalten, daß sie von den Gefahrenabwehrbehörden am Unfallort sofort eingesehen werden können.

## § 8

### Überwachung

Die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen unterliegt der Überwachung durch die in § 6 bestimmten zuständigen Behörden.

## § 9

### Verantwortlichkeiten

#### (1) Der Absender

1. darf, ausgenommen im kombinierten Ladungsverkehr, gefährliche Güter nur befördern lassen, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
2. hat bei Beförderungen im kombinierten Ladungsverkehr anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter nach § 3 befördert werden dürfen;
3. hat dafür zu sorgen, daß jeder Sendung mit gefährlichen Gütern der von der Eisenbahn in den Beförderungsbedingungen vorgeschriebene Frachtbrief beigegeben wird, der
  - a) die nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt C oder F der Beförderungsvorschriften, oder Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 10, erforderlichen Angaben,
  - b) den Vermerk nach Anlage Randnummer 14 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorgeht oder folgt,
 enthalten muß und
  - c) den Vorschriften der Anlage für die jeweilige Klasse Randnummer 201a Abs. 3 Satz 1, 301a Abs. 3 Satz 1, 401a Abs. 3 Satz 1, 471a Abs. 2 Satz 1, 501a Abs. 2 Satz 1, 551a Abs. 2 Satz 1, 601a Abs. 3 Satz 1, 801a Abs. 3 Satz 1 und 901a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 entspricht, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;
4. hat dafür zu sorgen, daß dem Frachtbrief
  - a) die schriftlichen Weisungen nach Anlage Randnummer 15 Abs. 4,
  - b) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage Randnummer 115 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 100 Abs. 3 Satz 4,
  - c) eine Kopie einer erteilten Entscheidung nach Anlage Randnummer 561 Abs. 2,
  - d) bei Stoffen der Klasse 7 schriftliche Hinweise nach Anlage Randnummer 710 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b beigefügt werden;
5. hat dafür zu sorgen, daß bei Beförderungen, die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 dieser Verordnung, einer in § 5 Abs. 7 erwähnten Vereinbarung oder bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in den Frachtbrief eingetragen werden, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt;

6. hat bei innerstaatlichen Beförderungen, ausgenommen bei Beförderungen im Huckepackverkehr nach Anlage Randnummer 15 Abs. 4,
  - a) im Frachtbrief die Nummer des Unfallmerkblattes der Beförderungsbedingungen für den Eisenbahn-Güterverkehr anzugeben, wenn dieses Unfallmerkblatt zwar nicht für den im Frachtbrief angegebenen Stoff erstellt wurde, aber für diesen Stoff voll anwendbar ist;
  - b) der Eisenbahn schriftliche Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße zur Verfügung zu stellen, wenn die Eisenbahn kein Unfallmerkblatt im Sinne des § 7 Satz 3 für das zu befördernde Gut vorhält;
7. hat die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt B der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 701 Abs. 4 Satz 4 zu beachten;
8. hat, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit der Eisenbahn übergibt, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe oder Gruppe der Stoffaufzählung) hinzuweisen;
9. hat dafür zu sorgen, daß
  - a) ungereinigte und nicht entgaste leere Kesselwagen oder Tankcontainer oder
  - b) ungereinigte leere Wagen, Großcontainer und Kleincontainer für Güter in loser Schüttung

nach Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 gekennzeichnet sind und die in der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nr. 8 und 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel gemäß Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe b und c angebracht werden.

#### (2) Der Verlader

1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
2. hat, wenn er gefährliche Güter in Wagen oder Kleincontainer verlädt, die Wagen- und Verladevorschriften der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.1 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 701 Abs. 4 Satz 2 sowie Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 11 und 12, zu beachten;
3. hat, wenn er Versandstücke verlädt, die Zusammenladeverbote der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 7, zu beachten;
4. hat abweichend von Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 an von ihm beladenen Kesselwagen und Wagen mit Gütern in loser Schüttung die in der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebene Kennzeichnung anzubringen;

5. hat abweichend von Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe c und d dafür zu sorgen, daß die in der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nr. 8 und 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel an den von ihm beladenen Wagen angebracht werden;
6. darf Tanks nur nach Anlage Anhang XI Abs. 1.7.2 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen;
7. hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage Anhang XI Abs. 1.7.3.1 bis 1.7.3.4 oder der Abschnitte „Betrieb“ der Sondervorschriften für die einzelnen Klassen einzuhalten;
8. hat abweichend von Anlage Anhang XI Abs. 1.7.4 Satz 4 nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
9. hat dafür zu sorgen, daß an von ihm beladenen Tanks nach Anlage Anhang XI Abs. 1.7.6 außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
10. darf Tanks nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinanderliegenden Tankabteilen nach Anlage Anhang XI Abs. 1.7.9 befüllen;
11. hat vor und nach dem Beladen von Flüssiggaskesselwagen die Kontrollvorschriften nach Anlage Anhang XI Abs. 2.7.7 zu beachten.

(3) Der Auftraggeber des Absenders hat dafür zu sorgen, daß dem Absender

1. das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe oder Gruppe der Stoffaufzählung),
2. die zusätzlichen Vermerke nach Anlage Abschnitt 2.C und 2.F der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder nach den Blättern der Klasse 7 Randnummer 704, jeweils Nr. 10, und
3. die Angaben nach der Anlage für die jeweilige Klasse der Randnummer 201a Abs. 3 Satz 1, 301a Abs. 3 Satz 1, 401a Abs. 3 Satz 1, 471a Abs. 2 Satz 1, 501a Abs. 2 Satz 1, 551a Abs. 2 Satz 1, 601a Abs. 3 Satz 1, 801a Abs. 3 Satz 1 und 901a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

schriftlich mitgeteilt werden.

#### (4) Der Befüller

1. hat abweichend von Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 an beladenen Tankcontainern die in der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebene Kennzeichnung anzubringen;
2. hat abweichend von Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe b die in Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nr. 8 vorgeschriebenen Gefahrzettel an den von ihm beladenen Tankcontainern anzubringen;

3. hat an Tankcontainern
  - a) das beförderte Ladegut gemäß Anlage Anhang X Abs. 1.6.2,
  - b) die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Anlage Anhang X Abs. 2.6.2.1 anzugeben;
4. darf Tankcontainer nur nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.2 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen;
5. hat bei Tankcontainern den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.3.1 bis 1.7.3.4 oder der Abschnitte „Betrieb“ der Sondervorschriften für die einzelnen Klassen einzuhalten;
6. hat bei Tankcontainern abweichend von Anlage Anhang X Abs. 1.7.5 Satz 4 nach dem Befüllen die Dichtigkeit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
7. hat dafür zu sorgen, daß beladenen Tankcontainern nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.7 außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
8. darf Tankcontainer nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinanderliegenden Tankabteilen nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.9 befüllen.

## (5) Der Beförderer

1. muß die in § 4 Abs. 2 genannten Behörden unverzüglich benachrichtigen, wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können;
2. hat für häufig beförderte gefährliche Güter Unfallmerblätter nach § 7 vorzuhalten;
3. hat dafür zu sorgen, daß sein mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßtes Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es nach den Unfallmerblättern (§ 7 Satz 1) bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat;
4. hat nach Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 3 an Wagen die in der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nr. 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen;
5. hat dafür zu sorgen, daß die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Begleitpapiere während der Beförderung im Zug mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.

(6) Der Empfänger einer Sendung mit gefährlichen Gütern oder ein Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 4 Abs. 3

1. hat einen Wagen gründlich zu reinigen und zu entgiften, wenn die in der Anlage Randnummer 324, 424, 454, 494, 524, 624 und 924, jeweils Satz 1, genannten gefährlichen Stoffe nach außen gelangt sind und in einem Wagen verschüttet wurden;
2. hat dafür zu sorgen, daß bei gereinigten und entgasten Kesselwagen und Tankcontainern sowie bei gereinigten Wagen, Großcontainern und Kleincontainern für Güter in loser Schüttung nach Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 5 Satz 2 die orangefarbenen Kennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind;

3. hat nach Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 5 nach der Entladung und gegebenenfalls nach der Reinigung der Wagen, Kesselwagen, Tankcontainer oder Container die Gefahrzettel zu entfernen oder abzudecken.

(7) Der Reisende darf gefährliche Güter nach der Anlage Randnummer 2 Abs. 4 als Reisegepäck nicht zur Beförderung aufgeben, sofern die Eisenbahn in den Beförderungsbedingungen keine Ausnahmen zuläßt.

(8) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.1 und A.2 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage
  - a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.3 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 6,
  - b) Randnummer 14 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage
  - a) Randnummer 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3,
  - b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.4 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 8,
  - c) Randnummer 14 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
  - d) Randnummer 201a Abs. 3 Satz 2, 301a Abs. 3 Satz 2, 401a Abs. 3 Satz 2, 471a Abs. 2 Satz 2, 501a Abs. 2 Satz 2, 551a Abs. 2 Satz 2, 601a Abs. 3 Satz 2, 801a Abs. 3 Satz 2 und 901a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

zu beachten.

(9) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage Anhang V Randnummer 1512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage Anhang VI Randnummer 1612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(10) Der Eigentümer eines Tankcontainers

1. hat dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
  - a) der Anlage Anhang X, jeweils Abschnitt „Bau“, „Ausrüstung“, „Prüfungen“ und „Kennzeichnung“, ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Anlage Anhang X Abs. 1.6.2 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Abs. 2.6.2.1,
  - b) für innerstaatliche Beförderungen auch nach § 12 Abs. 2 entspricht;

2. hat in den Fällen der Anlage Anhang X Abs. 1.5.4 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
3. darf nur Tankcontainer verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage Anhang X Abs. 1.7.1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1.2.8.2 bis 1.2.8.5 entspricht.

(11) Der Einsteller eines Kesselwagens

1. hat dafür zu sorgen, daß der Kesselwagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
  - a) der Anlage Anhang XI, jeweils Abschnitt „Bau“, „Ausrüstung“, „Prüfungen“ und „Kennzeichnung“,
  - b) für innerstaatliche Beförderungen auch nach § 12 Abs. 2
 entspricht;
2. hat in den Fällen der Anlage Anhang XI Abs. 1.5.4 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
3. darf nur Kesselwagen verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.1 in Verbindung mit Abs. 1.2.8.2 und 1.2.8.3 entspricht.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage Anhang X Abs. 1.4 Satz 1 oder Anhang XI Abs. 1.4.1 Satz 1 oder
  2. einer Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
- erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(13) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat

1. abweichend von Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 die in der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebene Kennzeichnung,
2. abweichend von Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe b die in der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nr. 8 vorgeschriebenen Gefahrzettel

anzubringen.

(14) Wer als unmittelbarer Besitzer ungereinigte leere Verpackungen zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat

1. die Vorschriften über die ungereinigten leeren Verpackungen nach Anlage Randnummer 422 Abs. 2 und 3, 622 Abs. 1 und 922 Abs. 1,
  2. die Vorschriften über die Kennzeichnung nach Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.F,
- zu beachten;
3. die geeigneten Maßnahmen nach Anlage Klasse 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9, jeweils Satz 1 der Bemerkung zu Randnummer 201 Ziffer 8, 301 Ziffer 71, 401 Ziffer 51, 501 Ziffer 41, 601 Ziffer 91, 801 Ziffer 91 und 901 Ziffer 71, zu ergreifen.

(15) Wer leere Tanks zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat dafür zu sorgen, daß

1. leeren Tanks nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.7 oder Anhang XI Abs. 1.7.6 außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
2. leere Tanks nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.8 in Verbindung mit Abs. 1.7.5 Satz 2 oder Anhang XI Abs. 1.7.7 in Verbindung mit Abs. 1.7.4 Satz 2 ebenso verschlossen und dicht sind wie in gefülltem Zustand.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1
  - a) Nr. 1 gefährliche Güter befördern läßt,
  - b) Nr. 2 nicht prüft, ob die gefährlichen Güter befördert werden dürfen,
  - c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß ein Frachtbrief beigegeben wird,
  - d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß schriftliche Weisungen, eine Kopie der Genehmigung oder Entscheidung oder ein schriftlicher Hinweis dem Frachtbrief beigelegt werden,
  - e) Nr. 6 die Nummer des Unfallmerkblattes nicht oder nicht richtig angibt oder der Eisenbahn eine schriftliche Weisung nicht zur Verfügung stellt,
  - f) Nr. 7 eine Vorschrift über Versandart oder Abfertigungsbeschränkungen nicht beachtet,
  - g) Nr. 8 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt oder
  - h) Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß ungereinigte oder nicht entgaste leere Kesselwagen oder Tankcontainer oder ungereinigte Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung gekennzeichnet sind und Gefahrzettel angebracht werden,
2. entgegen § 9 Abs. 2
  - a) Nr. 1 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
  - b) Nr. 2 eine Wagen- oder Verladevorschrift nicht beachtet,
  - c) Nr. 3 ein Zusammenladeverbot nicht beachtet,
  - d) Nr. 4 an einem beladenen Kesselwagen oder Wagen mit Gütern in loser Schüttung die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
  - e) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß Gefahrzettel angebracht werden,
  - f) Nr. 6 oder 10 einen Tank befüllt,
  - g) Nr. 7 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
  - h) Nr. 8 die Dichtheit nicht oder nicht rechtzeitig prüft,
  - i) Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß beladenen Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften oder

- j) Nr. 11 eine Kontrollvorschrift der Anlage Anhang XI Abs. 2.7.7.1 oder 2.7.7.3 nicht beachtet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Absender das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung, ein dort genannter Vermerk oder eine dort genannte Angabe mitgeteilt werden,
4. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 an einem beladenen Tankcontainer die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
- b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
- c) Nr. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
- d) Nr. 4 oder 8 einen Tankcontainer befüllt,
- e) Nr. 5 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
- f) Nr. 6 die Dichtheit nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß beladenen Tankcontainern außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften,
5. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 die Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- b) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß sein Personal unterrichtet ist, oder
- c) Nr. 4 einen Gefahrzettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
6. entgegen § 9 Abs. 6
- a) Nr. 1 einen Wagen nicht reinigt oder nicht entgiftet,
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die Kennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind, oder
- c) Nr. 3 Gefahrzettel nicht oder nicht rechtzeitig entfernt und nicht oder nicht rechtzeitig abdeckt,
7. entgegen § 9 Abs. 7 gefährliche Güter als Reisegepäck aufgibt,
8. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a oder Nr. 3 Buchstabe a, b oder d eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
9. entgegen § 9 Abs. 9 die Kennzeichnung anbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 10
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den dort genannten Vorschriften entspricht,
- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt oder
- c) Nr. 3 einen Tankcontainer verwendet,
11. entgegen § 9 Abs. 11
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß der Kesselwagen den dort genannten Vorschriften entspricht,
- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt oder
- c) Nr. 3 einen Kesselwagen verwendet,
12. eine vollziehbare Auflage nach § 9 Abs. 12 nicht beachtet,
13. entgegen § 9 Abs. 13 die Kennzeichnung oder einen Gefahrzettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
14. entgegen § 9 Abs. 14 Nr. 1 oder 2 eine Vorschrift über die ungereinigten leeren Verpackungen oder über die Kennzeichnung nicht beachtet oder
15. entgegen § 9 Abs. 15
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß leeren Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften, oder
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß leere Tanks verschlossen und dicht sind.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird für Eisenbahnen des Bundes auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen.

## § 11

**Übergangsvorschriften**

(1) Bis zum 30. Juni 1997 dürfen vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852) weiter durchgeführt werden.

(2) Gefährliche Güter, die bis zum 31. Dezember 1996 verpackt werden, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1998 befördert werden, sofern diese Güter entsprechend der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852) klassifiziert, verpackt und gekennzeichnet sind.

(3) Verpackungen und Großpackmittel (IBC) dürfen weiter hergestellt und verwendet werden, sofern eine gültige Baumusterzulassung einer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates des COTIF vorliegt und die Kodierung den Vorschriften der Anhänge V und VI in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung des RID entspricht.

## § 12

**Vorschriften zur Anlage**

(1) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen und für die Beförderung von Gütern der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs A.5 oder A.6 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüft und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(2) Die Anforderungen nach Anlage Anhang X Abs. 1.2.1 Satz 1 und Anhang XI Abs. 1.2.1 Satz 1 können in technischen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen

und die vom Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegeben werden, erläutert werden. Diese technischen Richtlinien gelten auch als technisches Regelwerk im Sinne des RID.

(3) Die Anlage Anhang XI Abs. 1.8.4 Satz 3 und 4 und Abs. 1.8.5 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852) gelten abweichend von § 11 Abs. 1 für innerstaatliche Beförderungen über den 30. Juni 1997 hinaus weiter.

(4) Hinweise in der Anlage auf das internationale Frachtrecht finden bei innerstaatlichen Beförderungen keine Anwendung. Bei innerstaatlichen Beförderungen gelten die entsprechenden Beförderungsbedingungen für den Eisenbahn-Güterverkehr.

### § 13

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1996

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Abweichungen  
von der Anlage für innerstaatliche Beförderungen**

Für innerstaatliche Beförderungen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Anlage:

1. Nachfolgende Güter sind abweichend von Randnummer 1 Abs. 4 von der Beförderung ausgeschlossen:

Güter, die

- a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Randnummer 601 Ziffer 25a) I oder IV oder
- b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Randnummer 601 Ziffer 25a) I und II oder IV und V oder
- c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Randnummer 601 Ziffer 25a) I, II und III

enthalten.

2. Zu den giftigen organischen flüssigen und festen Stoffen der Randnummer 601 Ziffer 25a) Kennzeichnungsnummern 2810 und 2811 zählen auch:

- I) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),  
1,2,3,7,8-Penta-CDD,  
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),  
2,3,4,7,8-Penta-CDF,
- II) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,  
1,2,3,7,8-Penta-CDF,

1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,

1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,

1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,

2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF,

III) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,

1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,

1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,

1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,

1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF,

IV) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),

1,2,3,7,8-Penta-BDD,

2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),

2,3,4,7,8-Penta-BDF,

V) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,

1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,

1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,

1,2,3,7,8-Penta-BDF.

3. Randnummer 17 Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter, soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz oder § 33 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 131 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, unterliegen.

**Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende  
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) \*)**

Vom 12. Dezember 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2, 3 und 5 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende einschließlich innerschweizerische (von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union) Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge, die den Streitkräften (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind.

(3) Es gelten für die in Absatz 1 genannten

1. innerstaatlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), Anlagen A und B zuletzt geändert durch die 13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1178) sowie die Vorschriften der Anlagen 1 bis 3,
2. grenzüberschreitenden einschließlich innerschweizerischen Beförderungen die Vorschriften der Anlagen A und B zu dem in Nummer 1 genannten ADR-Übereinkommen und die Vorschriften der Anlagen 1 und 3.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Randnummern und Anhänge sowie die Bezeichnungen „Anlage A“ und „Anlage B“ beziehen sich auf die Anlagen A und B zu dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen. In

den Anlagen A und B zu dem ADR-Übereinkommen tritt für innerstaatliche und innerschweizerische Beförderungen an die Stelle des Wortes „Vertragspartei“ das Wort „Mitgliedstaat“.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind Fahrzeuge alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
2. sind gefährliche Güter die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist;
3. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des gefährlichen Gutes verwendet;
4. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender; Absender im Sinne der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 ist bei innerstaatlichen Beförderungen der Fahrzeugführer und bei grenzüberschreitenden einschließlich innerschweizerischen Beförderungen der Verloader und im Sinne der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 der Befüller;
5. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
6. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt;
7. sind Streitkräfte
  - a) die Bundeswehr,
  - b) die in Deutschland stationierten Streitkräfte der Vertragsstaaten nach dem Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594),
  - c) Streitkräfte, die sich auf der Grundlage des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653), in Deutschland aufhalten, und

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) in deutsches Recht.

- d) Streitkräfte, die sich auf Grund von Vereinbarungen auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 554) in Deutschland aufhalten.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für grenzüberschreitende Beförderungen nach dem ADR-Übereinkommen.

### § 3

#### Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 3 oder 4 zur Beförderung zugelassen und nicht nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 4, Abs. 10, 12 oder Anlage 2 Nr. 1.1 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

### § 4

#### Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Fahrzeugführer muß die dem Ort des Gefahrenereignisses nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen oder benachrichtigen lassen, wenn die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere bilden, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist.

### § 5

#### Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller

1. Abweichungen von den Anlagen A und B für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle dem Bundesministerium für Verkehr mitzuteilen;
2. Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands mit Fahrzeugen zulassen, die nicht die unter Artikel 2 zweiter Anstrich der in Nummer 1 genannten Richtlinie aufgeführten Fahrzeuge betreffen.

Abweichungen sind ohne Diskriminierung insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Straßengüterverkehrsunternehmens oder des Empfängers zu erteilen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und

2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Richtlinie dürfen längstens fünf Jahre zugelassen werden; eine Verlängerung ist nicht zulässig.

(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zur Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften erteilt.

(6) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

(7) Hat eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen, darf der Berechtigte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchführen, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

## § 6

**Zuständigkeiten**

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig

1. das Bundesministerium für Verkehr für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Richtlinie;
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
  - a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
  - b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
  - c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
  - d) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummer 2200 Abs. 7, 2204 Abs. 1, 2219 Buchstabe f und 2250 Buchstabe n Nr. 6 Buchstabe b;
  - e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;
  - f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
  - g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
  - h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
  - i) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - j) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - k) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe

sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;

- l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung;
  - m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
  - n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
  - o) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhang A.5 und A.6; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - p) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummer 2653 Abs. 2, Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage B Anhang B.1b, in bezug auf Randnummer 212 251 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;
3. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
  4. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
    - a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4;
    - b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1;
    - c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
  5. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsatztanks, Batterie-Fahrzeugen nach Anlage B

- Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;
6. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für
    - a) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2216 Abs. 1 und 2217 Abs. 1;
    - b) Prüfungen der Tanks und für die Festlegung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage B Anhang B.1a und Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 5;
  7. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.1b Abschnitt 5 von Tankcontainern;
  8. die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für Untersuchungen von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 1 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 2 und für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 302, 220 600 Abs. 2 und 220 713 Abs. 3;
  9. die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
  10. die Industrie- und Handelskammern nach Anlage B Randnummer 10 315 und für die Anerkennung von Lehrgängen und Lehrgangsabschlüssen; mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen;
  11. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Erteilung, Erweiterung und Zurücknahme der Typgenehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602.

(2) Für die Streitkräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a und b und die Dienstbereiche des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typgenehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 und 11 282 sowie Anhang B.1a Abschnitt 4 und 5 und der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 sowie für die Streitkräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat.

## § 7

### Fahrweg und Verlagerung

(1) Für die Beförderung der in Anlage 1 aufgeführten Güter gelten in dem dort festgelegten Rahmen die Absätze 2 bis 7. Für Beförderungen entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 6, die unter Buchstabe a oder b fallen, sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 anzuwenden, ausgenommen bei Beförderungen

1. in Versandstücken – einschließlich Großpackmitteln –,
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mpa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Bescheinigung nach Anhang B.3 oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter Buchstabe b fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder

unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Anlage 1 dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
  - a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
  - b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Anlage 1 auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger zu beantragen. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen auf der Straße zwischen dem Verlader oder dem Empfänger und dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Binnen- oder Seehafen.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Nr. 2) muß der Beförderer im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 GGVS“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4

Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

## § 8\*)

### Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 5 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

## § 9

### Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender hat

1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen übergibt oder selbst befördert, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
2. dafür zu sorgen, daß für jede durch diese Verordnung geregelte Beförderung ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das
  - a) den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 und 5 und Abs. 4 entspricht und das folgende Einträge enthält:
  - aa) Bezeichnung des gefährlichen Gutes nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klassen 1

\*) § 8 tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) in Kraft treten.

- bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,
- bb) den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1, wenn § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird, und
- cc) den Vermerk nach Anlage A Randnummer 2007 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
- b) den Vorschriften der Anlage A für die jeweilige Klasse Randnummer 2201a Abs. 3 Satz 6, 2301a Abs. 7 Satz 1, 2401a Abs. 3 Satz 1, 2471a Abs. 2 Satz 1, 2501a Abs. 2 Satz 1, 2551a Abs. 2 Satz 1, 2601a Abs. 3 Satz 1, 2801a Abs. 6 Satz 1 und 2901a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 entspricht, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;
3. dafür zu sorgen, daß die Bescheinigung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 im Beförderungspapier enthalten oder mit dem Beförderungspapier verbunden ist;
4. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
- a) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist und soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
- b) bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der gemäß Anlage A Randnummer 2010 der Anlage B Randnummer 10 602 abgeschlossenen Vereinbarungen,
- c) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2110 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4,
- d) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2561 Abs. 2,
- e) bei Stoffen der Klasse 7 Informationen nach Anlage A Randnummer 2710 Abs. 1 Satz 2 übergeben werden;
5. die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 bis 5, einer in § 5 Abs. 6 erwähnten Vereinbarung oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt.
- (2) Der Verloader
1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
2. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
3. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
4. darf ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes zur Beförderung nur übergeben oder selbst befördern, wenn der Verschluß des Versandstücks den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2202 Abs. 2 Satz 1, 2704 Blatt 4 Nr. 2 Buchstabe b oder Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 1 Satz 1 entspricht;
5. darf gefährliche Güter zur Beförderung
- a) in loser Schüttung nur übergeben, wenn die Beförderung nach Anlage B Randnummer 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111 und 91 111, oder
- b) in Containern nur übergeben, wenn die Beförderung nach Anlage B Randnummer 10 118, 11 118, 21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 12, zulässig ist;
6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 erwähnten schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
7. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks mit den vorgesehenen Gefahrzetteln versehen werden;
8. hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage 2 Nr. 2.4 Satz 1 einzuweisen;
9. darf gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1 gefüllt werden darf;
10. hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 dem Fahrzeugführer anzugeben; wenn der Verloader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern der Anlage 1 Nr. 2 und 3 hat der Verloader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum festzustellen;
11. hat dafür zu sorgen, daß nicht befördert wird, wenn er eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 feststellt;
12. hat bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.
- (3) Der Beförderer
1. darf gefährliche Güter
- a) in loser Schüttung nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111 und 91 111, oder
- b) in Containern nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 118, 11 118,

21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 12,

eingehalten sind;

2. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 315 geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
3. hat dafür zu sorgen, daß
  - a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,
  - b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe d und Randnummer 11 260 Abs. 2, 21 260 Abs. 1, 43 260, 61 260 Satz 1 und 71 260 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,
  - c) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
4. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1, 11 204, 11 205, 41 204, 42 204, 43 204, 51 204 und 52 204 zu beachten;
5. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
6. hat dafür zu sorgen, daß
  - a) der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 5 fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden,
  - b) der Hinweis nach Anlage B Randnummer 61 500 Abs. 1 am Fahrzeug angebracht wird;
7. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;
8. darf Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
9. hat bei wechselweiser Verwendung von Tanks für die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 zu sorgen;
10. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.
  - (4) Der Fahrzeugführer
    1. darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
    2. muß eine Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3, 9 und 10, bei Beförderungen der Klasse 1 auch nach Randnummer 11 315 Abs. 1 und

bei Beförderungen der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 auch nach Randnummer 71 315 Abs. 1 und 3 Satz 3 besitzen,

3. hat
  - a) die in Anlage B Randnummer 10 381 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,
  - b) die Feuerlöschgeräte nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1,
  - c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260, 11 260 Abs. 2, 21 260 Abs. 1, 43 260, 61 260 Satz 1 und 71 260,
  - d) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;
4. hat die Vorschriften über
  - a) die Durchführung der Beförderung nach der Anlage B für alle Klassen nach den Randnummern 10 378, 10 431, 211 172 Abs. 3 und 4, 211 173, 211 174 Satz 1 und 2, 211 175 bis 211 179, 212 170, 212 176 und 212 177 und
    - aa) für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 108, 11 401, 11 402, 11 509 und 11 520,
    - bb) für die Klasse 2 nach den Randnummern 211 274 bis 211 278,
    - cc) für die Klasse 3 nach Randnummer 211 370,
    - dd) für die Klasse 4.1 nach den Randnummern 41 401, 41 509 Satz 2 und 3 und 211 473,
    - ee) für die Klasse 4.2 nach den Randnummern 42 105, 42 378, 211 470, 211 471 und 211 475,
    - ff) für die Klasse 4.3 nach den Randnummern 211 472 und 211 474,
    - gg) für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 211 570 und 211 571,
    - hh) für die Klasse 5.2 nach den Randnummern 52 401, 52 509 Satz 2 und 3, 211 570, 211 572 und 211 573,
    - ii) für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 302, 61 509 Satz 2, 61 515, 211 670 bis 211 672,
    - jj) für die Klasse 6.2 nach Randnummer 62 509 Satz 2,
    - kk) für die Klasse 7 nach den Randnummern 71 325, 71 507 Satz 1 und 211 770,
    - ll) für die Klasse 8 nach den Randnummern 211 870 und 211 871 und
    - mm) für die Klasse 9 nach Randnummer 211 970 und
  - b) die Überwachung beim Parken nach der Anlage B Randnummer 10 321, 11 321, 21 321, 31 321, 41 321, 42 321, 43 321, 51 321, 52 321, 61 321, 62 321, 71 321, 81 321 und 91 321 sowie bei

innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Nr. 2.2

zu beachten;

5. hat die Vorschriften der Randnummer 10 325 über die Mitnahme von Personen zu beachten;
6. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten der Anlage B Randnummer 10 353 eingehalten werden;
7. hat für das Anbringen oder Sichtbarmachen sowie für das Verdecken oder Entfernen der nach Anlage B Randnummer 10 500, 11 500, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 62 500, 71 500, 81 500 und 91 500 vorgeschriebenen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel und Kennzeichen an Fahrzeugen und Aufsetztanks zu sorgen;
8. hat den in Anlage B Randnummer 51 260 vorgeschriebenen Behälter mit Wasser mitzuführen;
9. hat beim Halten oder Parken von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern die Feststellbremse gemäß Anlage B Randnummer 10 503 anzuziehen;
10. hat beim Halten oder Parken bei Nacht oder schlechter Sicht ohne Fahrzeugbeleuchtung die Leuchten gemäß Anlage B Randnummer 10 505 Abs. 1 aufzustellen;
11. hat die nächsten zuständigen Behörden nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
12. hat nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 2 bei Gefahr die in den Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstabe b und c vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
13. hat, wenn er den Tank selbst befüllt, den vom Verlader angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 einzuhalten; er hat einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Verlader den höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe nicht angeben kann;
14. hat bei innerstaatlichen Beförderungen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen;
15. hat die Vorschriften der Anlage 3 über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken zu beachten.

(5) Der Halter

1. hat die Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c zu beachten;
2. hat die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach der Anlage B Randnummer 10 220, 10 221, 10 240, 10 251 und 10 261, für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 204, 11 210 und 11 251, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41 248, für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 51 220 und 51 260, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52 248, für die Klasse 6.1 nach Randnummer 61 260, für die Klasse 6.2 nach Randnummer 62 240 und für die

Klasse 8 nach Randnummer 81 111 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 zu beachten;

3. hat das Fahrzeug mit den nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1, 2 und 11, 11 500, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 62 500, 71 500, 81 500 und 91 500 erforderlichen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln und Kennzeichen auszurüsten;
4. hat die Vorschriften der Randnummer 21 212 über die Belüftung der Fahrzeuge zu beachten;
5. hat dafür zu sorgen, daß der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
  - a) der Anlage B Anhang B.1a, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6,
  - b) für innerstaatliche Beförderungen auch § 12 Abs. 2 entspricht;
6. hat in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
7. darf nur Tanks verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht.

(6) Der Auftraggeber des Absenders hat dafür zu sorgen, daß dem Absender

1. die Angaben nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1, ausgenommen Namen und Anschrift des Absenders,
2. die zusätzlichen Vermerke nach Anlage A Abschnitt 2.B und 2.C der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder nach den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10, und
3. die Angaben nach Anlage A für die jeweilige Klasse nach den Randnummern 2201a Abs. 3 Satz 6, 2301a Abs. 7 Satz 1, 2401a Abs. 3 Satz 1, 2471a Abs. 2 Satz 1, 2501a Abs. 2 Satz 1, 2551a Abs. 2 Satz 1, 2601a Abs. 3 Satz 1, 2801a Abs. 6 Satz 1 und 2901a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

schriftlich mitgeteilt werden und hat ihn, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 schriftlich hinzuweisen;

(7) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 2,
2. das Zusammenpacken nach Anlage A
  - a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 6,
  - b) Randnummer 2007 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
3. die Kennzeichnung nach Anlage A
  - a) Randnummer 2002 Abs. 5 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 3,

- b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 8,
- c) Randnummer 2007 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
- d) Randnummer 2201a Abs. 3 Satz 7, 2301a Abs. 7 Satz 2, 2401a Abs. 3 Satz 2, 2471a Abs. 2 Satz 2, 2501a Abs. 2 Satz 2, 2551a Abs. 2 Satz 2, 2601a Abs. 3 Satz 2, 2801a Abs. 6 Satz 2 und 2901a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

zu beachten.

(8) Der Empfänger hat

- 1. vom gereinigten und entgasten Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken;
- 2. von Containern, die keine gefährlichen Güter oder keine Reste davon enthalten, nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken.

(9) Der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hat bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage 2 Nr. 2.4 Satz 2, einzuweisen.

(10) Der Eigentümer hat

- 1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
  - a) der Anlage B Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6, ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Randnummer 212 161 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Randnummer 212 261,
  - b) für innerstaatliche Beförderungen auch nach § 12 Abs. 2 entspricht;
- 2. in den Fällen der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(11) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

- 1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder
- 2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

- 1. einer Baumusterzulassung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 oder Anhang B.1b Randnummer 212 140 oder einer Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder
- 2. einer Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(13) Der Befüller

- 1. hat an Tankcontainern die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 71 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warntafeln anzubringen;
- 2. hat an Tankcontainern und Batterie-Fahrzeugen die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500 Abs. 2, 62 500, 71 500 Abs. 3, 81 500 und 91 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen;
- 3. hat an Tankcontainern
  - a) das beförderte Ladegut gemäß Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 161,
  - b) die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 261 anzugeben;
- 4. darf Tankcontainer nur nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen,
- 5. hat bei Tankcontainern den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1b I. Teil Randnummer 212 172 Abs. 1 oder II. Teil, jeweils Abschnitt 7 der einzelnen Klassen, einzuhalten;
- 6. hat bei Tankcontainern abweichend von Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 die Dichtigkeit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
- 7. darf Tankcontainer nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinanderliegenden Tankabteilen nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 178 befüllen.

(14) Der Verlader und der Fahrzeugführer haben die Vorschriften über

- 1. das Beladen und das Reinigen nach der Anlage B für alle Klassen nach den Randnummern 10 204 Abs. 3, 10 413, 10 417, 10 419, 212 171 bis 212 173 und 212 175 und
  - a) für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 407 und 11 413,
  - b) für die Klasse 2 nach den Randnummern 212 270, 212 274, 212 275, 212 277 und 212 278,
  - c) für die Klasse 3 nach den Randnummern 211 372, 212 370 bis 212 373,
  - d) für die Klasse 4.1 nach den Randnummern 41 105, 41 204 und 212 473,
  - e) für die Klasse 4.2 nach den Randnummern 42 204, 212 470, 212 471 und 212 475 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3,
  - f) für die Klasse 4.3 nach den Randnummern 43 204, 212 472 und 212 474,
  - g) für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 51 105, 51 204, 212 570 und 212 571,
  - h) für die Klasse 5.2 nach den Randnummern 52 105, 52 204, 52 402, 52 413, 212 570, 212 572 und 212 573,
  - i) für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 407, 212 670 und 212 671,

- j) für die Klasse 6.2 nach der Randnummer 62 105 und 62 412,
  - k) für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12, 2704 Blatt 5 bis 13, jeweils Nr. 12, und Anlage B Randnummer 212 770,
  - l) für die Klasse 8 nach den Randnummern 81 413 und 212 870 und
  - m) für die Klasse 9 nach den Randnummern 91 105, 91 407 und 212 970;
2. das Beladen nach der Anlage B Randnummer 10 400 Abs. 1 und 2;
  3. das Zusammenladen nach Anlage B Randnummer 10 403 bis 10 405, 11 403 und 11 405, 21 403, 31 403, 41 403, 42 403, 43 403, 51 403, 52 403, 61 403, 62 403, 81 403 und 91 403 sowie für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 7 und 2704 Blatt 5 bis 13, jeweils Nr. 7;
  4. die Handhabung nach Anlage B Randnummer 10 414, 21 414, 41 414, 43 414, 51 414, 52 414, 62 414 und 91 414 sowie für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 5 bis 13, jeweils Nr. 12,

zu beachten.

(15) Der Fahrzeugführer und der Empfänger haben die Vorschriften über

1. das Entladen und das Reinigen nach Anlage B Randnummer 10 415, 10 417 und 10 419, für die Klasse 1 nach Randnummer 11 407, für die Klasse 3 nach Randnummer 31 415, für die Klasse 4.2 nach Randnummer 212 475 Abs. 2, für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 407 und 61 415, für die Klasse 6.2 nach Randnummer 62 415, für die Klasse 8 nach Randnummer 81 415, für die Klasse 9 nach den Randnummern 91 407 und 91 415 sowie für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 3712;
2. das Entladen nach Anlage B Randnummer 10 400 Abs. 3

zu beachten.

(16) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer und Empfänger haben

1. die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 416 über das Rauchverbot;
2. die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht nach Anlage B Randnummer 11 354 und bei innerstaatlichen Beförderungen nach Anlage 2 Nr. 2.3

zu beachten.

(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat am Container die nach Anlage B

1. Randnummer 10 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warn- tafeln,
2. Randnummer 10 500 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1, 11 500 Abs. 5, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 61 500 Abs. 2, 71 500 Abs. 2, 81 500 und 91 500 Abs. 2 vorge- schriebenen Gefahrzettel

anzubringen.

(18) Der Verloader, Fahrzeugführer und Empfänger haben die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 410 über

Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futter- mitteln zu beachten.

(19) Wer als unmittelbarer Besitzer ungereinigte leere Verpackungen zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat

1. die Vorschriften über die ungereinigten leeren Ver- packungen nach Anlage A Randnummer 2422 Abs. 2 und 3, 2622 Abs. 1 und 2921 Abs. 1,
2. die Vorschriften über die Kennzeichnung nach An- lage A Randnummer 2115 Abs. 2, 2237 Abs. 2, 2322 Abs. 2, 2422 Abs. 4, 2452 Abs. 2, 2492 Abs. 2, 2522 Abs. 2, 2567 Abs. 2, 2622 Abs. 3, 2672 Abs. 2, 2822 Abs. 2 und 2921 Abs. 3

zu beachten;

3. die geeigneten Maßnahmen nach Anlage A jeweils Satz 1 der Bemerkung zu Randnummer 2201 Ziffer 8 Bemerkung 2, 2301 Ziffer 71, 2401 Ziffer 51, 2501 Zif- fer 41, 2601 Ziffer 91, 2801 Ziffer 91 und 2901 Ziffer 71 zu ergreifen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7 den Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder nicht aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
  - a) Nr. 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
  - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,
  - c) Nr. 4 Buchstabe a, c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Ausnahmezulassung, die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden,
6. entgegen § 9 Abs. 2
  - a) Nr. 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
  - b) Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
  - c) Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist, oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt,
  - d) Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme über- gibt oder befördert,

- e) Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt,
- f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahrzetteln versehen werden,
- h) Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
- i) Nr. 9 gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
- j) Nr. 10 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Einhaltung des Füllungsgrades oder der Masse nicht feststellt,
- k) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird, oder
- l) Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft,
7. entgegen § 9 Abs. 3
- a) Nr. 1 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden,
- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 Abs. 1, 43 260 oder 61 260 Satz 1 oder die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,
- d) Nr. 4 eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- e) Nr. 5 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
- f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer fähig ist, die Weisungen zu verstehen und anzuwenden, und daß der Hinweis am Fahrzeug angebracht wird,
- g) Nr. 7 eine Mengengrenze nicht einhält,
- h) Nr. 8 Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- i) Nr. 9 oder 10 für die dort genannten Maßnahmen oder für die Einhaltung der dort genannten Vorschriften nicht sorgt,
8. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
- b) Nr. 2 eine Bescheinigung nicht besitzt,
- c) Nr. 3 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, ein Feuerlöschgerät nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1, einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe b oder c, 21 260 Abs. 1, 43 260 oder 61 260 Satz 1 oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht aushändigt,
- d) Nr. 4 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- e) Nr. 6 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- f) Nr. 7 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt,
- g) Nr. 8 einen Behälter mit Wasser nicht mitführt,
- h) Nr. 9 die Feststellbremse nicht anzieht,
- i) Nr. 10 eine Leuchte nicht aufstellt,
- j) Nr. 11 die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- k) Nr. 12 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft,
- l) Nr. 13 einen dort genannten Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
- m) Nr. 14 die Dichtheit nicht prüft oder
- n) Nr. 15 die Anlage 3 nicht beachtet,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über die Ausrüstung nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe b und c nicht beachtet,
- b) Nr. 2 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- c) Nr. 3 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln oder Kennzeichen ausrüstet,
- d) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht, oder
- e) Nr. 6 eine außerordentliche Prüfung des Tanks nicht durchführen läßt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 nicht dafür sorgt, daß dem Absender die Angaben oder die Vermerke mitgeteilt werden, oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
11. entgegen § 9 Abs. 7 Nr. 1, 2 Buchstabe a oder Nr. 3 Buchstabe a, b oder d eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
12. entgegen § 9 Abs. 8 Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt und nicht verdeckt,
13. entgegen § 9 Abs. 9 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
14. entgegen § 9 Abs. 10
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht, oder
- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
15. entgegen § 9 Abs. 11 die Kennzeichnung anbringt,
16. entgegen § 9 Abs. 12 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
17. entgegen § 9 Abs. 13
- a) Nr. 1 eine Warntafel nicht anbringt,
- b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt,

- c) Nr. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
  - d) Nr. 4 oder 7 einen Tankcontainer befüllt,
  - e) Nr. 5 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder
  - f) Nr. 6 die Dichtheit nicht prüft,
18. entgegen § 9 Abs. 14 Nr. 1, 3 oder 4 eine Vorschrift über das Beladen, Reinigen, Zusammenladen oder über die Handhabung nicht beachtet,
  19. entgegen § 9 Abs. 15 Nr. 1 eine Vorschrift über das Entladen oder das Reinigen nicht beachtet,
  20. entgegen § 9 Abs. 16
    - a) Nr. 1 eine Vorschrift über das Rauchverbot nicht beachtet oder
    - b) Nr. 2 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
  21. entgegen § 9 Abs. 17 eine Warntafel oder einen Gefahrzettel nicht anbringt,
  22. entgegen § 9 Abs. 18 eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder
  23. entgegen § 9 Abs. 19 Nr. 1 oder 2 eine Vorschrift über die ungereinigten leeren Verpackungen oder über die Kennzeichnung nicht beachtet.

## § 11

### Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 30. Juni 1997 dürfen vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) weiter durchgeführt werden.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 10 220 Abs. 2 (Anwendung der Vorschriften für Kraftstoffbehälter, Motor und Auspuffanlage):

Vor dem 31. März 1996 zugelassene Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße Randnummer 10 220 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) nicht entsprechen, dürfen für innerstaatliche Beförderungen von Dieselmotorkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht) der Kennzeichnungsnummer 1202 weiterverwendet werden;

2. Randnummer 10 221 (Wirkung der Dauerbremsanlage):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt Randnummer 10 221 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommenen Fahrzeuge;

3. Randnummer 10 315 (Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen):

Die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom

18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wie folgt weiter:

- a) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9 ohne Erweiterung als Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 5. Sofern die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigung auf bestimmte Klassen beschränkt ist, muß bei Beförderungen der bis dahin nicht bescheinigten Klassen der Beförderer den Fahrzeugführer über die mit der Beförderung dieser Klassen verbundenen Gefahren belehren. Die Belehrung ist vom Beförderer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen. Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klasse 7 auch als Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 5 und 6, sofern die bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Bescheinigung auch für diese Klasse ausgestellt ist;
- b) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 2 für die Klasse 1 gelten auch als entsprechende Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 6.

(3) Gefährliche Güter, die bis zum 31. Dezember 1996 verpackt werden, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1998 befördert werden, sofern diese Güter entsprechend der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) klassifiziert, verpackt und gekennzeichnet sind.

(4) Verpackungen und Großpackmittel (IBC) dürfen weiter hergestellt und verwendet werden, sofern eine gültige Baumusterzulassung einer zuständigen Behörde eines ADR-Vertragsstaates vorliegt und die Kodierung den Vorschriften der Anhänge A.5 und A.6 in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung des ADR entspricht.

## § 12

### Vorschriften zu den Anlagen A und B

(1) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen und für die Beförderung von Gütern der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs V oder VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224) oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(2) Die Anforderungen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 120 Satz 1 und Anhang B.1b Randnummer 212 120 Satz 1 können in technischen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen und die vom Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegeben werden, erläutert werden. Diese technischen Richtlinien gelten auch als technisches Regelwerk im Sinne der ADR-Regeln.

(3) Die Randnummern 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) gelten abweichend von § 11 Abs. 1 für innerstaatliche Beförderungen über den 30. Juni 1997 hinaus weiter.

(4) Nach Landesrecht zugelassene tragbare Feuerlöschgeräte im Sinne der Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 3 Satz 2 sind auf in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von

längstens einem Jahr zu prüfen. Auf dem Feuerlöschgerät ist der Name des Sachkundigen und das Datum der nächsten Prüfung anzugeben.

#### § 13

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1996

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Gefährliche Güter,  
für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 7 gilt**

1. § 7 gilt für die in Tabelle 1 genannten Güter der Klassen 1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmitteln – IBC –) befördert werden, ab jeweils 1000 kg Nettomasse – bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse – des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 Ziffer 1 bis 12 jeweils in geringeren Mengen als 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit befördert, so ist § 7 anzuwenden, wenn die Gesamtmasse dieser Güter in der Beförderungseinheit 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) überschreitet.

Tabelle 1

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
1 Rn. 2101	1	Gegenstände der UN-Nummern: 0029, 0073, 0461
	2	Stoffe der UN-Nummern: 0160, 0474
	3	Gegenstände der UN-Nummern: 0271, 0279, 0280, 0326, 0462
	4	Stoffe der UN-Nummern: 0004, 0027, 0072, 0076, 0078, 0079, 0081*), 0118, 0147, 0150, 0151, 0153, 0154, 0155, 0207, 0208, 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0226, 0282, 0385, 0386, 0387, 0388, 0389, 0392, 0394, 0401, 0411, 0475, 0483, 0484 *) mit einem Gehalt an flüssigen Salpetersäureestern von mehr als 40 Masse-%
	5	Gegenstände der UN-Nummern: 0034, 0038, 0042, 0043, 0048, 0056, 0060, 0137, 0168, 0221, 0284, 0286, 0290, 0374, 0408, 0442, 0451, 0457, 0463 0059, 0099, 0124, 0288
	6	Gegenstände der UN-Nummern: 0006, 0181, 0329, 0464
	7	Gegenstände der UN-Nummern: 0005, 0033, 0037, 0136, 0167, 0180, 0292, 0296, 0330, 0369, 0465
	8	Stoffe der UN-Nummer: 0476
	9	Gegenstände der UN-Nummern: 0049, 0192, 0196, 0333
	10	Gegenstände der UN-Nummern: 0397, 0399, 0449
	11	Stoffe der UN-Nummer: 0357
	12	Gegenstände der UN-Nummer: 0354
6.1 Rn. 2601	25a)	Alle namentlich genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane der UN-Nummern 2810 und 2811

2. § 7 gilt für folgende Stoffe der Klasse 2:

2.1 Für die in Tabelle 2.1 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 6000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.1

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
2 Rn. 2201	2F	1011 Butan 1012 Butene, Gemisch oder But-1-en oder trans-But-2-en oder cis-But-2-en 1027 Cyclopropan 1055 Isobuten 1077 Propen 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. (Gemisch A, AO, A1, B und C) 1969 Isobutan 1978 Propan 2035 1,1,1-Trifluorethan (Gas als Kältemittel R143a)

## Bemerkungen:

1. § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Beförderung von Gasgemischen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 2F UN-Nummer 1965 auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer zu Verbrauchern, die keinen Gleisanschluß haben.
2. § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.1 genannten Stoffe der Klasse 2, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.
3. § 7 gilt nicht für Beförderungen von Gasgemischen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 2F UN-Nummer 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks – im nachfolgenden als Tanks bezeichnet –, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
  - 3.1 Bei Beförderungen bis 9000 kg Nettomasse, sofern
    - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften der Randnummern 211 127 Abs. 3 und 211 125 in Verbindung mit Randnummer 211 220 entspricht, oder
    - b) Tanks verwendet werden, die nach den Übergangsvorschriften gemäß § 12 Abs. 3 und Anhang B.1a I. Teil Abschnitt 8 weiterverwendet werden dürfen und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach Doppelbuchstabe aa oder bb eingehalten ist:
      - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein.
      - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein.
  - 3.2 Bei Beförderungen von mehr als 9000 kg bis 11000 kg Nettomasse, sofern
    - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt ist, oder
    - b) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb erfüllt sind.
  - 3.3 In der Bescheinigung der besonderen Zulassung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach Randnummer 10 282 und in der Prüfbescheinigung für Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 ist vom Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt sind.
  - 3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

2.2 Für die in Tabelle 2.2 genannten weiteren Stoffe gilt § 7 ab 1000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.2

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
2 Rn. 2201	1F	1962 Ethylen, verdichtet
	1TOC	1045 Fluor, verdichtet
	2F	1010 Buta-1,2-dien, stabilisiert oder Buta-1,3-dien, stabilisiert oder Gemische von Buta-1,3-dien und Kohlenwasserstoffen, stabilisiert 1030 1,1-Difluorethan (Gas als Kältemittel R152a) 1032 Dimethylamin, wasserfrei 1033 Dimethylether 1035 Ethan 1036 Ethylamin 1037 Ethylchlorid 1041 Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid 1060 Methylacetylen und Propadien, Gemisch, stabilisiert 1061 Methylamin, wasserfrei 1063 Methylchlorid (Gas als Kältemittel R40) 1083 Trimethylamin, wasserfrei 1085 Vinylbromid, stabilisiert 1086 Vinylchlorid, stabilisiert 1087 Vinylmethylether, stabilisiert 1860 Vinylfluorid, stabilisiert 1912 Methylchlorid und Dichlormethan, Gemisch 1959 1,1-Difluorethylen (Gas als Kältemittel R1132a) 2517 1-Chlor-1,1-difluorethan (Gas als Kältemittel R142b)
	2T	1062 Methylbromid 1581 Chlorpikrin und Methylbromid, Gemisch 1582 Chlorpikrin und Methylchlorid, Gemisch
2TF	1040 Ethylenoxid oder Ethylenoxid mit Stickstoff bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C 1053 Schwefelwasserstoff 1064 Methylmercaptan 1082 Chlortrifluorethylen, stabilisiert (Trifluorchlorethylen, stabilisiert) 3300 Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 87 % Ethylenoxid 3160 Verflüssigtes Gas, giftig, entzündbar, n.a.g. (Gemisch von Methylbromid und Ethylenbromid)	

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
	2TC	1005 Ammoniak, wasserfrei 1017 Chlor 1048 Bromwasserstoff, wasserfrei 1050 Chlorwasserstoff, wasserfrei 1076 Phosgen 1079 Schwefeldioxid 1741 Bortrichlorid
	2TOC	1067 Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid)
	3F	1038 Ethylen, tiefgekühlt, flüssig 1961 Ethan, tiefgekühlt, flüssig 1966 Wasserstoff, tiefgekühlt, flüssig 1972 Methan, tiefgekühlt, flüssig oder Erdgas, tiefgekühlt, flüssig mit hohem Methangehalt 3138 Ethylen, Acetylen und Propylen, Gemisch, tiefgekühlt, flüssig, mit mindestens 71,5 % Ethylen, höchstens 22,5 % Acetylen und höchstens 6 % Propylen 3312 Gas, tiefgekühlt, flüssig, entzündbar, n.a.g. (Gemische von Ethan und Methan, auch mit Zusatz von Propan und Butan, tiefgekühlt, flüssig)

## Bemerkungen:

- § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 3F UN-Nummer 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312.
- § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.2 genannten Stoffe der Klasse 2 – ausgenommen 1045 Fluor, verdichtet und die tiefgekühlten verflüssigten Gase der Ziffer 3F UN-Nummer 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 –, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.

3. Für die in Tabelle 3 genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 gilt § 7 ab jeweils 1000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3000 Liter befördert werden.

Tabelle 3

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
3 Rn. 2301	11a)	1093 Acrylnitril, stabilisiert 3079 Methacrylnitril, stabilisiert
	12	1921 Propylenimin, stabilisiert
	16a)	1099 Allylbromid 1100 Allylchlorid
	18a)	1131 Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)
4.2 Rn. 2431	31a)	Selbstentzündliche Metallalkyle und Metallaryle
	32a)	Andere selbstentzündliche metallorganische Verbindungen
	33a)	3203 Pyrophore metallorganische Verbindungen n.a.g.
4.3 Rn. 2471	3a)	Metallorganische Verbindungen und deren Lösungen
5.1 Rn. 2501	1a)	2015 Wasserstoffperoxid, stabilisiert 2015 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösungen, stabilisiert (mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid)
	2a)	1510 Tetranitromethan
	3a)	1873 Perchlorsäure, wässrige Lösung mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 Masse-% Säure
	5	1745 Brompentafluorid 1746 Bromtrifluorid
6.1 Rn. 2601	2	1613 Cyanwasserstoff, wässrige Lösung (Cyanwasserstoffsäure), mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff
	3	1259 Nickeltetracarbonyl 1994 Eisenpentacarbonyl
	4	1185 Ethylenimin, stabilisiert

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
	7a) 2.	2382 Dimethylhydrazin, symmetrisch 2334 Allylamin
	8a) 2.	1092 Acrolein, stabilisiert 1098 Allylalkohol 2606 Methylorthosilicat
	10a)	1182 Ethylchlorformiat 1238 Methylchlorformiat
	12a)	1541 Acetoncyanhydrin, stabilisiert
	16 a)	1135 Ethylenchlorhydrin 2558 Epibromhydrin
	17a)	1580 Chlorpikrin 1670 Perchlormethylmercaptan 1672 Phenylcarbylaminchlorid 1694 Brombenzylcyanid
	20a)	2337 Phenylmercaptan (Thiophenol)
	25a)	2810, 2811 Alle namentlich genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane
	27a)	1595 Dimethylsulfat
	28a)	1722 Allylchlorformiat
	31a)	1649 Antiklopfmischung für Motorkraftstoff
	41a)	1935 Cyanide, Lösung, n.a.g.
	51a)	1553 Arsensäure, flüssig 1560 Arsenrichlorid 1556 Arsenverbindung, flüssig, n.a.g.
	71a)	3018 Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig
	72a)	3017 Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig, entzündbar

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
8 Rn. 2801	1a)	1829 Schwefeltrioxid, stabilisiert
	6	1052 Fluorwasserstoff, wasserfrei 1790 Fluorwasserstoffsäure, mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff
	7a)	1790 Fluorwasserstoffsäure, mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff
	8a)	1777 Fluorsulfonsäure
	14	1744 Brom oder 1744 Brom, Lösung
	32a)	2699 Trifluoressigsäure
	64a)	1739 Benzylchlorformiat

## Anlage 2

**Abweichungen  
von den Anlagen A und B des ADR für innerstaatliche Beförderungen**

1. Für innerstaatliche Beförderungen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Anlage A:
  - 1.1 Nachfolgende Güter sind abweichend von Randnummer 2002 Abs. 1 von der Beförderung ausgeschlossen:  
Güter, die
    - a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I bzw. IV oder
    - b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I und II bzw. IV und V oder
    - c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I, II und III  
enthalten.
  - 1.2 Zu den giftigen organischen flüssigen und festen Stoffen der Randnummer 2601 Ziffer 25a) Kennzeichnungsnummern 2810 und 2811 zählen auch:
    - I) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),  
1,2,3,7,8-Penta-CDD,  
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),  
2,3,4,7,8 -Penta-CDF,
    - II) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,  
1,2,3,7,8-Penta-CDF,  
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,  
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF,
    - III) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,  
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,  
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,  
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,  
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF,
    - IV) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),  
1,2,3,7,8-Penta-BDD,  
2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),  
2,3,4,7,8-Penta-BDF,
    - V) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,  
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,  
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,  
1,2,3,7,8-Penta-BDF.
  - 1.3 Regelung zu Randnummer 2009 für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind:
    - a) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe a gilt folgende Regelung:
      - aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamt-nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppe C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht über-

schreiten. Für die in den Sätzen 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

b) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.

c) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe c gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamt-nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppe C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

cc) Randnummer 2009 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

2. Für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Anlage B:

2.1 Besondere Schulung der Fahrzeugführer  
(zu Randnummer 10 315, 11 315 und 71 315)

Jeweils nach drei Jahren muß der Fahrzeugführer eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs durch eine entsprechende Eintragung der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle nachweisen können, daß er während des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung einen Auffrischkurs besucht und eine entsprechende Prüfung bestanden hat.

2.2 Überwachung der Fahrzeuge  
(zu Randnummer 10 321)

Abweichend von Randnummer 10 321 gilt, daß Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und ihre in den entsprechenden Randnummern des II. Teils angegebenen Mengen zu überwachen sind. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf das Fahrzeug länger als eine Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Absätze i oder ii entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muß in der Lage sein, die nach Randnummer 10 507 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Absatz i dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind; die Parkplätze nach Absatz ii dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Absatz i nicht vorhanden sind:

i) öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem das Fahrzeug aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder

ii) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte geeignete freie Flächen abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten.

2.3 Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

2.4 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verlader und Empfänger

Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Verlader ihn in die Handhabung der Füllrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.

## 2.5 Regelung zu Randnummer 10 603

- a) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe a gilt folgende Regelung:
- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamt-nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppe C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in den Sätzen 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.
- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
- b) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe b gilt folgende Regelung:
- Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder Überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.
- c) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe c gilt folgende Regelung:
- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamt-nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppe C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.
- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
- cc) Randnummer 10 603 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

**Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken  
mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten nach Anlage B  
Randnummer 10 500 bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen**

Folgende mit Tunneln versehene Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

1. Berlin:
  - 1.1 Autobahn Stadtring (A 100):
    - a) Rathenautunnel,
    - b) Tunnel Innsbrucker Platz;
  - 1.2 Autobahn A 111 zwischen Anschlußstelle Schulzendorfer Straße und Anschlußstelle Holzhauser Straße von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
2. Hamburg:

Autobahn A 7 zwischen Anschlußstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlußstelle Hamburg-Waltershof (Elb-tunnel):

  - 2.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;
  - 2.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit
    - Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
    - Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
    - allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;
  - 2.3 ganztägiges Benutzungsverbot für die in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gase der Klasse 2;
3. Niedersachsen:

Autobahn A 28/A 31 zwischen Anschlußstelle Leer-West und Anschlußstelle Jemgum (Emstunnel):

  - 3.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;
  - 3.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit
    - Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
    - Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
    - allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;
  - 3.3 ganztägiges Benutzungsverbot für die in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gase der Klasse 2;
4. Nordrhein-Westfalen:

Autobahn A 46 zwischen Anschlußstelle Düsseldorf-Bilk und Anschlußstelle Düsseldorf-Holthausen;

ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in beiden Fahrtrichtungen.

**Fünfundzwanzigste Verordnung  
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

**Vom 12. Dezember 1996**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1327), wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird im Länderteil Bayern nach „Fachhochschule München“ eingefügt:  
„Katholische Stiftungsfachhochschule München“.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wird
  - a) im Länderteil Berlin angefügt:  
„Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“;
  - b) im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern nach „Universität Rostock“ eingefügt:  
„Hochschule für Musik und Theater Rostock“;
  - c) im Länderteil Nordrhein-Westfalen angefügt:  
„Fachhochschule Rhein-Sieg“;

- d) im Länderteil Schleswig-Holstein nach „Musikhochschule Lübeck“ eingefügt:  
„Nordakademie Pinneberg“ und
- e) im Länderteil Thüringen vor „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ eingefügt:  
„Universität Erfurt“.

3. Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 wird im Länderteil Bayern nach „Fachhochschule Amberg-Weiden“ eingefügt:  
„Fachhochschule Ansbach“.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
Dr. Jürgen Rüttgers

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 12. 96 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien 2125-40-63	12 669	(229 6. 12. 96)	7. 12. 96
4. 12. 96 Siebte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung 7847-11-4-70	12 717	(230 7. 12. 96)	s. Art. 2
5. 12. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Parchim-Mecklenburg) 96-1-2-156	12 789	(232 11. 12. 96)	12. 12. 96

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 50, ausgegeben am 3. Dezember 1996**

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 96	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49</b> ..... FNA: neu: 181-5 GESTA: XJ020	2662
12. 11. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 95 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 95) .....	2669
23. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	2670
28. 10. 96	Bekanntmachung der Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerien für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen und über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“ .....	2675
4. 11. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Durchführung des Artikels 12 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt .....	2692

Die ECE-Regelung Nr. 95 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

### Nr. 51, ausgegeben am 6. Dezember 1996

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 96	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Seeschifffahrt</b> ..... GESTA: XJ019	2694
26. 11. 96	Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (6. RID-Änderungsverordnung) .....	2701
28. 11. 96	Verordnung zu der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 3. Juli 1996/18. Juli 1996 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen auf österreichischem Gebiet und vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet und die zeitweilige österreichische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet .....	2702
	FNA: neu: 188-75	
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale .....	2708

Die Anlage zur 6. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 143,00 DM (136,40 DM zuzüglich 6,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 144,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.